



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432A

1970

Montag, den 23. März 1970

Nr. 12

Seite	Seite
	<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>
	Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ..... 129
	<b>Der Hessische Minister des Innern</b>
	Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. 12. 1967; hier: lauffbahnrechtliche Auswirkungen ..... 622
	Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (Dienstjubiläumverordnung) vom 22. 3. 1966; hier: Anwendung des § 5 JVO ..... 622
	Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge — Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. 10. 1963, zuletzt geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 5. 10. 1967; hier: a) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 zum TVZ zum MTL II vom 15. 1. 1970 b) Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des TVZ zum MTL II vom 15. 1. 1970 ..... 622
	Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen ..... 624
	Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Polizeivollzugsbeamte in Hessen ..... 625
	Vollzugshilfe der Vollzugspolizei für andere Behörden als die allgemeine Polizeibehörde; hier: § 89 HSOG ..... 629
	Vergabe öffentlicher Bauaufträge; hier: Aufhebung überhöhter Ausschreibungen ..... 629
	Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Landefeld und Metzbach, Landkreis Melsungen ..... 630
	Zusammenschluß der Gemeinden Niederrodenbach und Oberrodenbach im Landkreis Hanau zu der neuen Gemeinde „Rodenbach“ ..... 630
	Richtlinien über Bau und Einrichtungen von Hochhäusern (Hochhausrichtlinien) ..... 630
	Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen ..... 630
	Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln ..... 634
	Zulassung von Feuerlöschschläuchen ..... 635
	Zulassung neuer Feuerlöschgeräte; hier: Berichtigung ..... 635
	<b>Der Hessische Kultusminister</b>
	Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden .. 636
	Änderung der Kultussteuerordnung der Freireligiösen Gemeinde Mainz ..... 636
	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>
	Abgabe von Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk an die Bundeswehr zum Zwecke der Anordnung von Schutzbereichen; hier: Gebührenermäßigung ..... 636
	<b>Der Hessische Sozialminister</b>
	Kriegsopferfürsorge; hier: Erholungsfürsorge ..... 636
	Bestellungsordnung für Tierärzte vom 23. 3. 1967; hier: Praktische Ausbildung der Studierenden der Veterinärmedizin in den Tierkliniken ..... 637
	Unfallversicherungsschutz für Studenten, Diplomanden und Doktoranden bei Gesundheitsschädigungen durch ionisierende Strahlen ..... 637
	Unfallverhütungsvorschriften der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Frankfurt/Main ..... 637
	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>
	Gemeinsamer Runderlaß betr. Zusammenwirken von Bergbehörden und Naturschutzbehörden im Betriebsplanverfahren, im Genehmigungsverfahren nach dem Reichsnaturschutzgesetz sowie bei dem Erlaß von Anordnung i. S. von § 5 RNG ... 638
	Flurbereinigung Herolz, Krs. Schlüchtern ..... 638
	<b>Personalnachrichten</b>
	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 639
	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik ..... 639
	<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>
	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Volksabstimmung am 8. März 1970 ..... 640
	Nachfolge für den Abgeordneten Josef Wittwer (CDU) .... 640
	<b>Regierungspräsidenten</b>
	<b>DARMSTADT</b>
	Auflösung des Unterstützungsvereins der Werksangehörigen der Fa. Kalle AG, Wiesbaden-Biebrich ..... 641
	Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Köhlingermühle“ in der Gemeinde Nauborn, Landkreis Wetzlar .. 641
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen ..... 641
	<b>KASSEL</b>
	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Rotenburg ..... 641
	<b>Buchbesprechungen</b> ..... 643
	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 644

470

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

#### Großes Verdienstkreuz mit Stern

Franke, Gotthard, Staatsminister a. D., Königstein/Ts.  
Kindermann, Prof. Dr. Adolf, Weihbischof, Königstein/Ts.

#### Verdienstkreuz 1. Klasse

Beetz, Emil A. V., Spediteur, Vorsitzender der Vereinigung des Verkehrsgewerbes, Frankfurt am Main  
Brandes, Kurt, Generalbevollmächtigter für Exportgroßprojekte, Wiesbaden  
Grünwald, Dr. Karl, Oberstudienrat, Darmstadt  
Härtling, Wilhelm, Landesrat, Darmstadt  
Hollmann, Karlheinz, Fabrikant, Darmstadt  
Köhler, Heinrich, Schmiedemeister, Landesinnungsmeister, Kassel  
Kühn-Leitz, Dr. Elsie, Präsidentin der Deutsch-Französischen Gesellschaft e. V., Wetzlar

Lohmann, Dr. Alexander, Regierungsdirektor a. D., Wiesbaden

Müller, Paul, Direktor a. D., Geschäftsführer der Nassauischen Heimstätte GmbH, Frankfurt am Main

Preissler, Professor Dr. Gottfried, Kassel

Rockel, Heinrich, Geschäftsführer, Alsfeld

Seidemann, Professor Karl, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes, Marburg/Lahn

Waess, Leopold, Landesinnungsmeister, Limburg/Lahn

Wallmeier, Karl, Sparkassendirektor

Wilbrand, Käthe Luise, Vorsitzende der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft e. V., Bad Homburg v. d. H.

#### Verdienstkreuz am Bande

Bartelt, Wilhelm, Sprengwerker und Hilfsfeuerwerker (Munitionsbeseitigung), Viesebeck, Kr. Wolfhagen

Ehnes, Karl, Produktionsleiter, Mühlheim/M., Kr. Offenbach

Frühling, Otto, hauptamtl. Angestelltensekretär bei der IG Metall i. R., Neu-Isenburg

Guttmann, Heinrich, Bürgermeister, Frankfurt am Main

Heckmann, Wilhelm, Bürgermeister, Wahnhausen, Kr. Kassel

Heuß, Heinrich, Altbürgermeister, Langenhain/Ts.  
 Hofmann, Georg, Oberbahnwärter i. R., Ehrenbeigeordneter, Biebesheim, Kr. Groß-Gerau  
 Kehrman, Wilhelm, Geschäftsführer des Kreisverbandes Marburg-St. des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Marburg/Lahn  
 Kosog, Herbert, Lehrer und Schulleiter, Archivpfleger, Bernsfeld, Kr. Alsfeld  
 Möller, Wilhelm, Fachlehrer, 1. Vorsitzender des Kreisverbandes Fulda der FDP, Fulda  
 Obermayr, Benedikt, Geschäftsführer a. D., Bad Hersfeld  
 Pein, Hermann, Kreistagsmitglied, Nieder-Bessingen, Kr. Gießen  
 Pelz-Langenscheidt, Else, Lehrerin a. D., Ehrenvorsitzende des Landesverbandes der Hausfrauenvereine, Kassel  
 Petsch, Hans, Musikdirektor, Bad Hersfeld  
 Poguntke, Gustav, Oberamtsrat, Wiesbaden  
 Quinkert, Ludwig, Geistlicher Rat, Seligenstadt, Kr. Offenbach  
 Ruppel, geb. Sanft, Brigitte, Lehrerin, Schenklingfeld, Kr. Hersfeld  
 Sauer, Dr. Josef Hans, Chefredakteur, Präsident des Rhönklubs, Fulda  
 Schmidt, geb. Wicke, Karoline, Hausfrau, ehem. Kreistagsmitglied, Hoof, Kr. Kassel  
 Schneider, Philipp, Kreisbereitschaftsführer des DRK, Rüdeshheim  
 Schrötewieser, Jakob, Zimmermeister, Kreisbrandinspektor, Rüsselsheim  
 Schroth, Herbert Heinrich, Regierungsdirektor a. D., Wiesbaden  
 Schuchardt, Nikolaus, Dachdeckermeister, Marburg an der Lahn  
 Schulenburg, Gräfin von der, Ilse, Äbtissin, Fürsorgerin, Fulda

Steinbach, Wilhelm, Obermeister, Frankfurt am Main  
 Stiepel, Reinhold, Rechtsanwalt a. D., Darmstadt  
 Stoppel, Friedrich, Dipl.-Ing., Biedenkopf  
 Wagner, Friedrich, Bürgermeister und Landwirt  
 Schiedsmann, Meerholz, Kr. Gelnhausen  
 Weiler, Franz, Abteilungsleiter i. R., Hofheim/Ts.  
 Wittmer, Georg, Sprengwerker und Hilfsfeuerwerker (Munitionsbeseitigung), Kassel  
 Zint, Karl, Bürgermeister a. D., Medenbach Dillkreis

#### Verdienstmedaille

Balsler, Ludwig, Schreiner, Großen-Buseck, Kr. Gießen  
 Barthel, Johann Severin, Betriebsmeister, Oestrich, Rheingaukreis  
 Brill, Heinrich, Haumeister und Waldfacharbeiter, Hilgershausen, Kr. Witzzenhausen  
 Eschenauer, Marie Luise, Sozialdienstleiterin beim Roten Kreuz, Rüdeshheim, Rheingaukreis  
 Hain, Wilhelm, Angestellter, Frohnhausen, Dillkreis  
 Hanisch, Line, Vorsitzende des DRK-Ortsvereins Oberursel, Oberursel/Ts.  
 Kredel, Karl, Meister, Traisa, Kr. Darmstadt  
 Lipp, Albrecht, Sachbearbeiter, Darmstadt  
 Müller, Kurt, Herstellungsleiter im Verlag, Wiesbaden  
 Nowak, Josefine, Pflegerin, Mainflingen, Kr. Offenbach  
 Röschlau, Hermann, Leiter der Betriebsabteilung, Berg-Enkheim, Kr. Hanau  
 Schick, Peter, Turnlehrer, Kampfrichter, Wiesbaden  
 Schwarz, Alfred, Hauptlehrer i. R., Chorleiter, Eiershausen, Dillkreis.

Wiesbaden, 3. 3. 1970

Der Hessische Ministerpräsident  
 I A 1 — 14 a 02/01

StAnz. 12/1970 S. 621

471

### Der Hessische Minister des Innern

**Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. 12. 1967;**

hier: Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Bezug: Erlaß vom 13. 3. 1968 (StAnz. S. 499)

Die Nr. 4 des Bezugserrlasses erhält folgende Fassung:

„4. Bei der Zulassung zum Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst ist die Zeit des Wehrdienstes auf die in § 15 Ab. 1 Nr. 1 und 2 HLVO vorgeschriebenen Dienstzeiten mit der Maßgabe anzurechnen, daß mindestens 3 Monate zur Feststellung der Eignung für den gehobenen Dienst abzuleisten sind.“

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
 I A 3 — 8 d 02

StAnz. 12/1970 S. 622

472

**Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (Dienstjubiläumsverordnung — JVO —) vom 22. 3. 1966 (GVBl. I S. 53);**

hier: Anwendung des § 5 JVO

Bezug: StAnz. 1970 S. 383

Im o. a. Erlaß muß es in Abs. 1 Satz 2 richtig heißen:

„... ein Rest von mehr als 182 Tagen ...“.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
 I A 3 — 14 f

StAnz. 12/1970 S. 622

473

**Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge - Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. Oktober 1967;**

hier: a) Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVZ zum MTL II vom 15. Januar 1970  
 b) Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des TVZ zum MTL II vom 15. Januar 1970

Bezug: Vollzugsrundschreiben des HMdF vom 25. November 1963 (StAnz. S. 1368) i. d. F. der Rundschreiben vom 12. April 1965 (StAnz. S. 447), 28. März 1966 (StAnz. S. 521), 3. November 1967 (StAnz. S. 1481) und 18. Juli 1968 (StAnz. S. 1172)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am 15. Januar 1970 den

a) Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVZ zum MTL II,  
 b) Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des TVZ zum MTL II

vereinbart. Der Tarifvertrag zu a) ist am 1. Januar 1970, der Tarifvertrag zu b) am 1. November 1967 in Kraft getreten.

Ich gebe beide Tarifverträge hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin:

A.

**Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVZ zum MTL II**

1. Zu § 1:

Mit der Anfügung des Absatzes 5 an den § 2 TVZ zum MTL II wird nunmehr auch tarifvertraglich klargestellt, daß die in

Monatsbeträgen ausgebrachten Lohnzuschläge einem nicht-vollbeschäftigten Arbeiter nur anteilig zustehen. Sachliche Änderungen treten nicht ein, weil bisher schon so zu verfahren war (vgl. Nr. 2 letzter Satz des Bezugsrundschreibens vom 18. Juli 1968).

#### Zu § 2:

- a) Nr. 1 enthält eine Neufassung der Nr. A 100 des TVZ zum MTL II (Taucherzuschlag), die einer besonderen Erläuterung nicht bedarf.
- b) Nr. 2 bringt eine Erweiterung des Katalogs L (für die Polizeiverwaltungen). Danach sind seit dem 1. Januar 1970 Zuschläge für Prüf- oder Kontrollarbeiten an Luftfahrzeugen bei laufendem Motor bzw. bei laufendem Triebwerk zu zahlen.

#### B.

#### Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des TVZ zum MTL II

Der Tarifvertrag enthält lediglich eine durch die Erweiterung der Kataloge B und Q des TVZ zum MTL II erforderlich gewordene redaktionelle Anpassung. Sachliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Das Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 15. November 1967 — P 2251 A — 5 — I B 32 — (gerichtet nur an die betroffenen Verwaltungen) wird damit gegenstandslos.

Wiesbaden, 4. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
I A 62 — P 2251 A — 45  
StAnz. 12/1970 S. 622

\*

#### Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Januar 1970

#### zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, wird zur Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. Oktober 1967, folgender Tarifvertrag geschlossen:

#### § 1

##### Änderung des TVZ

Dem § 2 TVZ zum MTL II wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird ein Arbeiter, mit dem eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeiters vereinbart ist, mit Arbeiten beschäftigt, für die Lohnzuschläge in Monatsbeträgen zustehen, erhält er den Teil des Monatsbetrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.“

#### § 2

##### Änderung der Anlage zum TVZ

Die Anlage zum TVZ zum MTL II wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt A (Allgemeiner Katalog) erhält Nr. 100 die folgende Fassung:

„100 Taucherarbeiten

- (1) Der Lohnzuschlag beträgt für Tauchzeiten je Stunde bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 m	9,50 DM
von über 5 bis 10 m	11,50 DM
von über 10 bis 15 m	14,50 DM
von über 15 bis 20 m	19,— DM
von über 20 bis 25 m	24,— DM
von über 25 bis 30 m	28,— DM

Bei Tauchtiefen über 30 m erhöht sich der Zuschlag für je 5 m weitere Tauchtiefe um 4,— DM je Stunde.

- (2) Der Lohnzuschlag erhöht sich für Taucherarbeiten

- a) in Binnenwasserstraßen i. S. der Nr. 1 Abs. 3 SR 2 c MTL II bei Lufttemperaturen von weniger als 3° C Wärme um 25 v. H., in Seewasserstraßen i. S. der Nr. 1 Abs. 3 SR 2 c MTL II oder auf offener See um 25 v. H.,

- b) in Strömungen ohne Stromschutz um 30 v. H.,

- c) in Strömungen mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 v. H.

des Lohnzuschlages nach Abs. 1.

Die Erhöhung des Lohnzuschlages für Taucherarbeiten unter sonstigen erschwerten Umständen (Schlick, Moor) wird nach Anhörung des Personalrats besonders festgesetzt.

- (3) Als Tauchzeit gilt

- a) für den Helmtaucher die Zeit unter geschlossenem Taucherhelm,

- b) für den Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske.

- (4) Für Arbeiten in Preßluft (Druckluft) — Caissonarbeiten — wird ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel des Taucherzuschlages nach Absatz 1 gezahlt.

- (5) Für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug ohne Helm wird ein Zuschlag von 2,30 DM je Stunde gezahlt. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.“

2. In Abschnitt L (Katalog für die Polizeiverwaltungen) wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7 Prüf- oder Kontrollarbeiten

- a) an Luftfahrzeugen mit Kolbenmotor bei laufendem Motor VI

- b) an Luftfahrzeugen mit Düsentriebwerk bei laufendem Triebwerk IX.“

#### § 3

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, 15. 1. 1970

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitz des Vorstandes  
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
gez. Unterschriften

\*

#### Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 15. Januar 1970

#### zum Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

#### § 1

§ 1 des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) für das Land Hessen vom 9. Oktober 1963 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 (B. Katalog für die Bäderverwaltungen) wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

2. in Nr. 4 (Q. Katalog für das Fachgebiet Vermessungswesen) wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

#### § 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 1967 in Kraft.

Bonn, 15. 1. 1970

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitz des Vorstandes  
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
gez. Unterschriften

17-1

### Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen

Bei Anwendung des § 6 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 225) i. d. F. vom 29. 10. 1969 (GVBl. I S. 199) bitte ich wie folgt zu verfahren:

#### I. Standorte

1. Die Anlage und Erweiterung eines Friedhofes ist mit dem Landschafts- und Ortsbild abzustimmen.
2. Bei der Standortwahl ist die künftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinden, einschließlich etwaiger Erweiterungsmöglichkeiten des Friedhofes, angemessen zu berücksichtigen.
3. Friedhöfe können als Mittelpunktanlagen für mehrere Orte gemeinsam angelegt werden.
4. Friedhöfe sollen in ruhiger Lage, insbesondere nicht in unmittelbarer Nähe von verkehrsreichen Straßen, Eisenbahnen, Flug-, Sport- und Vergnügungsstätten, Industrie- und Gewerbegebieten sowie Anlagen der militärischen Verteidigung, angelegt werden.
5. Die Friedhöfe sollen verkehrsgünstig gelegen und gegebenenfalls mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Für den ruhenden Verkehr sind ausreichende und geeignete Parkflächen zur Verfügung zu stellen.
6. Friedhöfe sollen von den Wohngebieten weder eingeeengt noch zu weit entfernt sein.
7. In Städten sollen die Friedhöfe die Grünflächen ergänzen und verbinden. In ländlichen Gemeinden sollen sie am Rande der bebauten Ortsteile, nicht aber im Bereich von zukünftigen Baugebieten angelegt werden.

#### II. Flächenbedarf

8. Bei der Bemessung von Flächen für die Neuanlage oder Erweiterung von Friedhöfen ist von der Bevölkerungszahl im Einzugsbereich auszugehen. Das zukünftige Bevölkerungszuwachstum ist durch die Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.
9. Für Erdbestattungen sollen in Großstädten 4 qm, in allen anderen Gemeinden 3 qm pro Kopf der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Je nach der Zahl der Feuerbestattungen können entsprechend niedrigere Richtwerte zugrunde gelegt werden. Ein Friedhof in Großstädten soll nicht größer als 40 ha sein.
10. Parkflächen für Kraftfahrzeuge sowie Flächen für das Friedhofsgewerbe und die Friedhofsverwaltung sind im Bedarfsfalle zusätzlich bereitzustellen.

#### III. Grundsätzliche hygienische Voraussetzungen

11. Friedhöfe sind so anzulegen, daß durch sie keine Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit oder für das menschliche Wohlbefinden entstehen können. Um dies sicherzustellen, ist bei der Anlage und Erweiterung von Friedhöfen der zuständige Amtsarzt gutachtlich zu hören.
12. Vor allem muß verhindert werden, daß Geruchsbelästigungen entstehen und daß Zersetzungsprodukte oder Krankheitserreger durch Versickerung in den Untergrund oder auf sonstige Weise (Verschleppung durch Ratten, Insekten usw.) zu einer schädlichen Verunreinigung oder sonstigen nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers oder eines oberirdischen Gewässers führen können, das für Trink- oder Betriebswasserzwecke Verwendung findet.
13. Vor der Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen ist das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde herzustellen, die ihrerseits gehalten ist, die einschlägigen Fachbehörden gutachtlich zu hören.
14. Der Abstand von Friedhöfen und Einzelgräbern zu Wohngebäuden muß mindestens 35 m betragen. Gegenüber Privatgrundstücken sind Friedhöfe durch Bäume, Sträucher oder Mauern hinreichend gegen Sicht abzuschirmen.

#### IV. Bodenbeschaffenheit

15. Der Erdboden von Friedhöfen soll für die Zersetzung von Leichen durch Verwesung geeignet und fähig sein, die Zersetzungsprodukte bis zum Zerfall in anorganische Stoffe

zurückzuhalten. Es muß daher im Bestattungsmedium sauerstoffhaltige Bodenluft zirkulieren. Diese Eigenschaften sind der Boden auf dem ganzen Grundstück des Friedhofes und seiner näheren Umgebung besitzen.

16. Die Erdschicht über der Zersetzungszone soll keine weiten Klufträume (z. B. Hohlräume zwischen Steinschüttungen) enthalten.

17. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse werden durch Probeschachtungen von mindestens 2,50 m Tiefe an sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes geprüft, und zwar möglichst nach längerem Regen. Da mit Schwankungen des Grundwasserspiegels gerechnet werden muß, ist ein Abstand von 2,30 m von der Bodenoberfläche zum höchsten Grundwasserstand zu fordern, wenn das für Friedhofszwecke vorgesehene Gelände als geeignet angesehen werden soll. Durchlässigkeit des Untergrundes im Bereich der Grabsohle muß so groß sein, daß das durch die Auflockerungszone der Grabstätten versickernde und in diese seitlich eintretende Niederschlagswasser in den tieferen Untergrund abfließen wird. Bei Anlegung der Grabstätten eine Staunässe so beschaffen, daß das Erdreich im Bereich der Grabsohle geeignet ist, das aus dem Staunässeleiter zufließende Grundwasser in den tieferen Untergrund abzuleiten.

#### V. Grundwasser

18. Grundwasser darf weder ständig noch zeitweise in der Zersetzungszone stehen oder fließen.
19. Grundwasser, das dennoch in Verbindung mit der Zersetzungszone von Leichen kommen könnte oder gekommen ist, darf keine Entnahmestellen von Trink- oder Betriebswasser erreichen, wenn nicht gesichert ist, daß es auf seine Wege durch das Erdreich ausreichend gereinigt worden ist.
20. Von außen zufließendes Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten, bevor es einen Friedhof erreicht hat.
21. Gelände, das erst durch Dränung als Begräbnisplatz verwendet werden könnte, ist für die Neuanlage eines Friedhofes im allgemeinen ungeeignet. Ist die Neuanlage eines Begräbnisplatzes innerhalb eines solchen Geländes unvermeidlich, so ist die unschädliche Ableitung des Wassers besonders zu sichern.
22. Erweisen sich Dränungen im Laufe der Benutzung eines Geländes als Begräbnisplatz oder bei der Erweiterung eines Friedhofes als notwendig, so ist auf die unschädliche Ableitung des aufgefangenen Wassers ebenfalls besonders zu achten.
23. Die Rohrnetze von Wasserversorgungen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, dürfen Friedhofsgelände nicht durchschneiden oder in dessen unmittelbarer Nähe vorbeiführen. Das gilt nicht für Anschlußleitungen, die dem Friedhofsanlage versorgen.
24. Die Entfernung von einem Begräbnisplatz bis zur nächsten Wassergewinnungsanlage ist von den örtlichen, insbesondere den hydrogeologischen Verhältnissen abhängig. Der Mindestabstand ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, die auf Grund gutachtlicher Äußerungen der einschlägigen Fachbehörden entscheidet, festzulegen.

25. Die Neuanlegung bzw. Erweiterung von Friedhöfen ist in den Schutzzonen I und II von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in den Schutzzonen I und II von Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren nicht zulässig. In der Schutzzone III von Trinkwasserschutzgebieten und in den Schutzzonen III und IV von Heilquellenschutzgebieten sowie in der Schutzzone III von Schutzgebieten für Trinkwassertalsperren kann die Neuanlage oder Erweiterung von Friedhöfen zugelassen werden, soweit in diesen Zonen Leichenabbau gewährleistet ist und nicht hydrologische, insbesondere hydrogeologische und ästhetische Gesichtspunkte entgegenstehen.

#### VI. Grabstätten

26. Grabstätten müssen so tief angelegt sein, daß nach der Zuschüttung des Grabes Zersetzungsprodukte nicht an die Erdoberfläche treten können.
27. Bei felsigem oder aus anderen Gründen ungeeignetem Untergrund kann die mangelnde Tiefe der einzelnen Grabstätte nicht durch eine überhöhte Aufschüttung des Grabhügels ausgeglichen werden. Bei dieser Bodenbeschaffenheit muß vielmehr das gesamte Niveau des Begräbnisplatzes durch Erdaufschüttungen gehoben werden.

Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für die Leichen von Personen über 5 Jahren 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für die Leichen von Kindern unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,90 m Breite anzusetzen.

Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muß mindestens 0,30 m betragen.

Bei Gräbern für die Leichen von Personen über 5 Jahren ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen. Zwischen der Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muß eine Filterhöhe von 0,5 m verbleiben. Mithin muß zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,30 m vorhanden sein. Wo dieser Abstand nicht vorhanden ist, muß das Gelände an der fehlende Höhe aufgefüllt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Grabsohle noch im gewachsenen Boden liegt.

Bei Gräbern für die Leichen von Kindern unter 5 Jahren ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,40 m zu legen.

2. Sofern durch besondere Verhältnisse eine Verringerung der Grabtiefe erforderlich wird, ist zuvor die hygienische Unbedenklichkeit durch Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme des Amtsarztes klarzustellen.

3. Grabfelder für Kinder bis zu 5 Jahren sollen getrennt von den Grabfeldern für Personen über 5 Jahren angelegt werden.

4. Gemauerte Gruftanlagen, in denen Särge ohne Erdbecken abgestellt werden, sind im allgemeinen nicht mehr zuzulassen.

## II. Ruhefristen

5. Die Mindest- und Höchstzeiten der Ruhefristen sind für jede Friedhofsanlage unter Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse festzulegen.

6. Dabei ist von einem Turnus von 25 bis 50 Jahren auszugehen. Für Leichen von Kindern unter 5 Jahren werden im allgemeinen 25 Jahre, für Leichen von Personen über 5 Jahren 30 Jahre als Mindestzeiten anzusetzen sein.

7. Die Mindestfristen können nur bei Bodenverhältnissen verkürzt werden, die für die Verwesung besonders günstig sind. Bei ausgeprägt sandigkiesigen Böden können Ruhefristen von 10 bis 12 Jahren für Leichen von Kindern unter 5 Jahren und von 15 bis 20 Jahren für Leichen von Personen über 5 Jahren ausreichen.

8. Sollen die Fristen auf Grund besonderer Verhältnisse verkürzt werden, so ist ein Gutachten des Amtsarztes einzuholen; in diesem ist zu belegen, daß bei der Wiederöffnung von Gräbern tatsächliche Feststellungen über die vollständige Verwesung bis auf Knochenreste getroffen wurden.

9. Der Mangel an geeignetem Gelände für Friedhöfe ist für sich allein kein hinreichender Grund für eine Verkürzung der Ruhefristen.

## VIII. Leichenhallen

40. Es ist darauf einzuwirken, daß jede größere Friedhofsanlage eine Leichenhalle erhält.

41. Neubauten von Leichenhallen sind in der Regel an einer von der Anfahrtstraße her zugänglichen Stelle zu errichten.

42. In Leichenhallen soll außer dem Raum für die Aufbewahrungen ein Raum für die Vornahme der Leichenschau und bei größeren Friedhöfen auch von Obduktionen vorhanden sein. Ein Raum, in dem Leichenöffnungen durchgeführt werden, muß mit einer Wasserzapfstelle und mit Einrichtungen für die ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers ausgestattet sein.

43. Leichenkammern sollen nach Norden gelegen sein. Die Leichenhallen größerer Friedhöfe sollen einen Kühlraum besitzen.

44. Der Fußbodenbelag aller Räume einer Leichenhalle muß fugendicht sein. Türen und Fenster sollen dicht schließen, um vor allem das Eindringen von Ratten und Insekten zu verhindern.

45. Die Wände sollen waschfest und desinfektionsbeständig sein.

46. Wenn die Leichenhalle einen Warteraum für Besucher oder einen Obduktionsraum besitzt, sind Abortanlagen vorzusehen, die mit Handwaschbecken auszustatten sind.

## IX. Abraumplatz, Toiletten, Abwasser

47. Für Laub, Kränze und anderen pflanzlichen Abfall ist an geeigneter Stelle ein gesonderter Abraumplatz mit Abfuhrmöglichkeiten vorzusehen. Für größere Friedhofsanlagen kann eine Verbrennungsanlage für solche Abfälle zweckmäßig sein.

48. Jede größere Friedhofsanlage soll mit einer öffentlichen Toilettenanlage ausgestattet sein.

49. Soweit geeignete Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen) vorhanden sind, ist das gesamte auf der Friedhofsanlage anfallende Abwasser ordnungsgemäß in diese abzuleiten.

Der vorstehende Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 4. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern

II 3 — 20 c 10 — 1/70 — 1

StAnz. 12/1970 S. 624

475

## Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Polizeivollzugsbeamte in Hessen

— VV UZwG Pol —

### Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkung
2. Allgemeine Vorschriften
  - 2.1 Rechtliche Grundlage zur Anwendung unmittelbaren Zwanges
  - 2.2 Notwehr und Notstand
  - 2.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
  - 2.4 Androhung des unmittelbaren Zwanges
  - 2.5 Anordnung des unmittelbaren Zwanges
3. Anwendung des unmittelbaren Zwanges
  - 3.1 Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt
  - 3.2 Besondere Vorschriften für die Fesselung
  - 3.3 Besondere Vorschriften für den Einsatz von Wasserwerfern und Dienstfahrzeugen
  - 3.4 Besondere Vorschriften für die Anwendung von Reizstoffen
4. Waffengebrauch
  - 4.1 Im Polizeidienst zugelassene Waffen
  - 4.2 Schußwaffengebrauch gegen Sachen
  - 4.3 Schußwaffengebrauch gegen Personen (allgemein)
  - 4.4 Schußwaffengebrauch zur Verhinderung mit Strafe bedrohter Handlungen
  - 4.5 Schußwaffengebrauch bei der Festnahme von Personen
  - 4.6 Schußwaffengebrauch gegen Gefangene
  - 4.7 Schußwaffengebrauch gegen Gefangenenbefreier
5. Verhalten nach unmittelbarem Zwang oder sonstiger Gewaltanwendung
6. Schlußbestimmungen

Auf Grund des § 92 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) erlasse ich für die Vollzugspolizei folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1. Vorbemerkung

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere der Schußwaffengebrauch, ist die schärfste Form hoheitlichen Eingriffs in die Grundrechte des Staatsbürgers. Die Polizeivollzugsbeamten haben daher die Voraussetzungen und Grenzen unmittelbaren Zwanges, wie sie durch Gesetz und diese Verwaltungsvorschrift bestimmt sind, genau zu beachten.

Dies gilt auch für Hilfspolizeibeamte, soweit ihnen § 76 Abs. 2 Satz 2 HSOG die Anwendung unmittelbaren Zwanges erlaubt. Nicht erlaubt ist ihnen hiernach die gewaltsame Einwirkung auf Personen durch Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt oder durch Waffengebrauch (§ 2 Abs. 1 Buchst. b und c UZwG).

## 2. Allgemeine Vorschriften

### 2.1 Rechtliche Grundlagen zur Anwendung unmittelbaren Zwanges

- 2.11 Durch den I. Abschnitt des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt (UZwG) in der jeweils geltenden Fassung wird den Polizeivollzugsbeamten die Anwendung des unmittelbaren Zwanges gestattet. Nach § 25 Nr. 3 i. V. m. § 24 HSOG ist der unmittelbare Zwang ein Zwangsmittel zur Durchsetzung einer polizeilichen Verfügung.
- 2.12 Die Polizeivollzugsbeamten dürfen unmittelbaren Zwang nur anwenden, wenn
- a) die Anwendung durch gesetzliche Vorschriften im einzelnen zugelassen ist,
  - b) sie in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes handeln und
  - c) die polizeiliche Aufgabe nicht in anderer Weise durchgeführt werden kann.
- 2.13 Bei der Strafverfolgung bietet auch die Strafprozeßordnung eine rechtliche Stütze für die Anwendung unmittelbaren Zwanges. Sie enthält zwar nur wenige ausdrückliche Regelungen (z. B. § 81 c Abs. 4 StPO), doch umfaßt die Befugnis zur bestimmten Maßnahme auch das Recht, diese zwangsweise durchzusetzen (z. B. § 94 StPO Beschlagnahme, § 102 StPO Durchsuchung, § 127 StPO Festnahme).

2.14 Hilfspolizeibeamte dürfen nur im Fall der Notwehr und des Notstandes unmittelbaren Zwang durch Verwendung von Hilfsmitteln oder durch Waffengebrauch anwenden.

### 2.2 Notwehr und Notstand

2.21 Die Vorschriften des § 53 StGB und des § 227 BGB (Notwehr), des § 228 BGB (Verteidigungsnotstand) und des § 904 BGB (Angriffsnotstand) gelten auch für Polizeivollzugsbeamte bei der Ausübung öffentlicher Gewalt.

2.22 Auf einen schuldausschließenden Notstand (§ 54 StGB) oder Nötigungsnotstand (§ 52 StGB) kann ein Polizeivollzugsbeamter sich nur dann berufen, wenn er sich aus einer Notstandslage befreit, die er nicht auf Grund seiner Dienstpflichten zu bestehen hat.

2.23 Die polizeilichen Hilfsmittel und die im Polizeidienst zugelassenen Waffen dürfen auch im Fall der Notwehr und des Notstandes benutzt werden.

Zu beachten ist, daß Notwehr und Notstand unmittelbar mit dem Grundsatz der Erforderlichkeit verbunden sind. Eine Maßnahme ist nur dann als Notwehr- oder Notstandshandlung gerechtfertigt, wenn unter mehreren verfügbaren Abwehrmitteln stets das am wenigsten schädliche oder gefährliche gewählt wird.

Im übrigen ist die Tötung eines Menschen in Notwehr schon nach Artikel 2 Abs. II a) der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nur zur Verteidigung von Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung zulässig.

2.24 Ist der Gebrauch einer Schußwaffe erforderlich, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich abzuwenden, so soll der Polizeivollzugsbeamte den Angreifer vorher warnen, wenn dies ohne Gefährdung seiner Person möglich ist.

2.25 Die Weigerung einer angehaltenen Person, Waffen oder gefährliche Werkzeuge aus der Hand zu legen oder der Versuch, niedergelegte Waffen oder gefährliche Werkzeuge ohne Erlaubnis wieder aufzunehmen, wird in der Regel den Beginn eines gegenwärtigen Angriffs darstellen, der erforderlichenfalls auch mit der Schußwaffe abgewehrt werden darf. Angehaltenen Personen, die mitgeführte Waffen oder gefährliche Werkzeuge niedergelegt haben, ist, sofern es die Umstände erlauben, der Gebrauch der Schußwaffe für den Fall anzukündigen, daß sie versuchen sollten, die niedergelegten Waffen oder gefährlichen Werkzeuge ohne Erlaubnis aufzunehmen.

### 2.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

2.31 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für die Verwaltung allgemein. Vor der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist stets zu prüfen, ob das polizeiliche Ziel auf dem Wege der Androhung von Zwangsgeld oder durch das Zwangsmittel der Ersatzvornahme erreicht werden kann. Nur wenn diese Zwangsmittel nicht zum Ziele führen oder untunlich sind (so z. E. in Fällen gegenwärtiger Gefahr), darf unmittelbare Zwang angewendet werden.

2.32 Auch wenn sich unmittelbarer Zwang als notwendig erweist, ist dasjenige Mittel des unmittelbaren Zwanges anzuwenden, das den einzelnen oder die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. So ist es — entsprechende Einsatzmöglichkeit vorausgesetzt — richtig, wenn ein körperlich überlegener Rechtsbrecher durch mehrere Beamte gestellt wird, und nicht ein Beamter die Festnahme durchzuführen hat, der dann u. U. von der Schußwaffe Gebrauch machen muß.

2.33 Das angewandte Mittel soll keine Nachteile verursachen, die schwerer wirken als die zu beseitigende oder drohende Gefahr. Selbst wenn nach den Vorschriften des UZwG ein Schußwaffengebrauch gerechtfertigt wäre, so ist dennoch darauf zu verzichten, wenn der durch den Täter verursachte Schaden erkennbar nur gering ist.

2.34 Der unmittelbare Zwang darf nicht länger angewandt werden, als es der polizeiliche Zweck erfordert. Strafprozessuale Maßnahmen (z. B. Festnahme) werden dadurch nicht berührt.

### 2.4 Androhung des unmittelbaren Zwanges

2.41 Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges muß stets unmißverständlich geschehen. Eine Androhung durch Zeichen allein (z. B. Vorzeigen des Schlagstockes oder der Pistole) genügt nicht. Im übrigen ist für die Androhung keine besondere Form vorgeschrieben. Ist anzunehmen, daß die Androhung nicht verstanden wurde, so ist sie nach Möglichkeit zu wiederholen. Gegenüber einer Menschenmenge ist die Androhung mehrmals durch Lautsprecher zu wiederholen.

2.42 Der Schußwaffengebrauch gegenüber einzelnen oder mehreren Personen wird in der Regel mündlich angedroht durch den Anruf: „Polizei! Hände hoch oder ich schieße!“ oder — vor allem gegenüber Fliehenden — „Polizei, halt oder ich schieße!“ oder eine ähnliche Aufforderung. Das Wort „Polizei“ kann im Anruf unterbleiben, wenn ohne weiteres — z. B. bei uniformierten Beamten — erkennbar ist, daß es sich um den Einsatz von Polizeivollzugsbeamten handelt. An Stelle des Anrufs können im Ausnahmefall ein oder mehrere Warnschüsse abgegeben werden. Wenn die Umstände es zulassen oder wenn Zweifel bestehen, ob die Person den Anruf verstanden hat, so ist der Anruf oder der Warnschuß zu wiederholen. Der Schußwaffengebrauch kann auch durch Lautsprecher angedroht werden.

2.43 Unmittelbarer Zwang darf nur angedroht werden, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegeben sind. Warnschüsse dürfen nur abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch gegeben sind. Warnschüsse sind steil in die Luft, bei Wasserfahrzeugen vor den Bug zu richten.

### 2.5 Anordnung der Anwendung unmittelbaren Zwanges

2.51 Werden mehrere Polizeivollzugsbeamte gemeinsam oder in geschlossenen Einheiten tätig, so ist der den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte befugt, die Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges anzuordnen oder einzuschränken. Ist ein den Einsatz leitender Polizeivollzugsbeamter nicht bestimmt oder fällt er aus, ohne daß ein Vertreter bestellt ist, so tritt der anwesende dienststranghöchste, bei gleichem Dienststrang der dienstälteste und bei gleichem Dienststrang und gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Polizeivollzugsbeamte an seine Stelle. Ist dies in drängender

- Lage nicht sofort feststellbar, so darf jeder hiernach in Betracht kommende Polizeivollzugsbeamte die Führung einsteilen übernehmen. Die Übernahme der Führung ist den am Einsatz beteiligten Beamten bekanntzugeben.
- 2.52 Die Befugnis des höheren Vorgesetzten, die Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges anzuordnen oder einzuschränken, bleibt unberührt.
- 2.53 Befindet sich der Anordnende nicht am Ort des Vollzuges, so darf er die Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges nur anordnen, wenn er sich ein so genaues Bild von den am Ort des Vollzuges herrschenden Verhältnissen verschafft hat, daß ein Irrtum über die Voraussetzungen der Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht zu befürchten ist. Ändern sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann der Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, so entscheidet der örtlich leitende Polizeivollzugsbeamte über die Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges. Der Anordnende ist unverzüglich zu verständigen. Die Zulässigkeit des Gebrauchs von Schußwaffen darf nur an Ort und Stelle festgestellt werden.
- 2.54 Jeder Beamte ist für die Rechtmäßigkeit seiner Maßnahmen verantwortlich.
- Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung hat er unverzüglich dem Anordnenden gegenüber geltend zu machen. Bestätigt ein höherer Vorgesetzter die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit.
- Dies gilt auch, wenn die sofortige Ausführung verlangt wird, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung eines höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.
- Dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder wenn das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt.
- 2.55 Ein Einsatzleiter oder ein sonstiger Polizeivollzugsbeamter, der einen Auftrag erhalten hat und sich nicht mehr im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Einsatzleiters bzw. seines Vorgesetzten befindet, muß in eigener Verantwortung prüfen, ob sich die Lage geändert hat und dadurch andere Maßnahmen notwendig geworden sind. Insbesondere hat er dann zu prüfen, ob die Anwendung unmittelbaren Zwanges noch notwendig ist oder ob gelindere Maßnahmen als die befohlenen ausreichen.
- 3. Anwendung des unmittelbaren Zwanges**
- 3.1 Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt
- 3.12 Die Aufzählung der Hilfsmittel im Gesetz ist nur beispielhaft. Nur diejenigen Hilfsmittel sind genannt, mit denen die Vollzugspolizei ausgerüstet ist oder ausgerüstet werden kann. Daneben können auch andere, im Gesetz nicht genannte Hilfsmittel der körperlichen Gewalt angewendet werden, wenn es im Einzelfall angebracht erscheint (z. B. Wasserarmaturen für den stationären Wassereinsatz, Brecheisen zum Öffnen einer Tür). Ihre Wirkung und der Aufwand muß jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.
- 3.13 Als technische Sperren zum Absperrn von Straßen, Plätzen oder anderen Geländeteilen kommen in Betracht: Absperrgitter, Seile, Draht, Stacheldraht, Spanische Reiter, Nagelböden oder Nagelbänder u. a. m.
- 3.14 Diensthunde und Dienstpferde müssen für ihre Aufgabe abgerichtet sein. Sie dürfen beim Einsatz nur von Polizeivollzugsbeamten verwandt werden, die hierfür besonders ausgebildet sind. Einzelheiten des Abrichtens und des Einsatzes von Diensthunden und Dienstpferden regeln die Dienstvorschriften.
- 3.15 Dienstfahrzeuge dürfen eingesetzt werden, um z. B. Straßen, Plätze oder andere Geländeteile zu sperren oder Fahrzeuge anzuhalten.
- 3.2 Besondere Vorschriften für die Fesselung
- 3.21 Die Fesselung soll in erster Linie mit den hierfür dienstlich zugewiesenen Fesseln als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt erfolgen (Handfessel, Fußfessel). Stehen diese Hilfsmittel nicht zur Verfügung oder sind sie im Einzelfall nicht ausreichend, so können sonstige geeignete Mittel (Knebelkette, Stricke, Riemen, Zwangsjacke usw.) benutzt werden. Bei strenger Kälte ist darauf zu achten, daß die Hände Gefesselter vor Frost geschützt sind.
- 3.22 Mehrere Personen sollen nicht zusammengeschlossen werden, wenn Nachteile für Ermittlungen in einer Strafsache zu befürchten sind oder wenn für eine dieser Personen die Zusammenschließung eine Gesundheitsgefährdung zur Folge haben könnte oder eine erniedrigende Behandlung bedeuten würde.
- Personen verschiedenen Geschlechts sollen nach Möglichkeit nicht zusammengeschlossen werden.
- 3.23 Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen nicht gefesselt werden.
- 3.24 Das Fesseln und der Transport gefesselter Personen in der Öffentlichkeit soll möglichst unauffällig erfolgen.
- 3.25 Für die Fesselung eines Beschuldigten, der sich in Untersuchungshaft befindet, sind die Vorschriften des § 119 Abs. 5 und 6 StPO zu beachten.
- 3.3 Besondere Vorschriften für den Einsatz von Wasserwerfern und Dienstfahrzeugen gegen eine Menschenmenge
- 3.31 Dienstfahrzeuge und Wasserwerfer dürfen gegen eine Menschenmenge nur eingesetzt werden, wenn körperliche Gewalt keinen Erfolg verspricht oder unzulässig ist und angestrebt wird, eine Waffenanwendung zu vermeiden.
- 3.32 Der Einsatz von Wasserwerfern und Dienstfahrzeugen gegen eine Menschenmenge ist stets vorher mittels Lautsprecher o. ä. anzudrohen.
- 3.4 Besondere Vorschriften für die Anwendung von Reizstoffen
- 3.41 Reizstoffe (Tränengas) dürfen nur gebraucht werden, wenn der Einsatz körperlicher Gewalt oder ihrer Hilfsmittel keinen Erfolg verspricht oder unzulässig ist und angestrebt wird, den Gebrauch anderer Waffen zu vermeiden. Der Gebrauch von Reizstoffen ist insbesondere zulässig gegen eine unfriedliche Menschenmenge, die sich den polizeilichen Weisungen beharrlich widersetzt. In geschlossenen Räumen dürfen Reizstoffe nur gegen Personen gebraucht werden, die sich gegen eine Festnahme gewaltsam, insbesondere mit Waffen, zur Wehr setzen.
- 4. Waffengebrauch**
- 4.1 Im Polizeidienst zugelassene Waffen
- 4.12 Im Polizeidienst zugelassen sind der Polizeistock als Hiebwaaffe, Pistole, Maschinenpistole und Gewehr als Schußwaffen.
- 4.13 Der Einsatz besonderer Waffen (Handgranate, leichtes Maschinengewehr) gegen schwer bewaffnete Rechtsbrecher ist nur auf ausdrückliche Anweisung des Ministers des Innern zulässig.
- 4.2 Schußwaffengebrauch gegen Sachen
- 4.21 Ein Schußwaffengebrauch gegen Sachen ist unzulässig, wenn mit Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muß, daß auch eine verfolgte Person Schußverletzungen davonträgt, obwohl gegen diese der Schußwaffengebrauch nicht gestattet ist. Eine Ausnahme gilt, wenn von vornherein die Gewähr gegeben ist, daß der Insasse nicht verletzt wird (z. B. der Beamte schießt auf kürzeste Entfernung auf Reifen oder Motor).
- 4.22 Der Schußwaffengebrauch gegen ein Fahrzeug soll das Fahrzeug fahruntauglich machen. Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn das Fahrzeug erkennbar

- explosive oder ähnliche gefährliche Güter befördert oder als zur Beförderung solcher Güter bestimmt gekennzeichnet ist. Dies gilt nicht, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Weiterfahrt größere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bewirken wird als der Schußwaffengebrauch.
- 4.23 Bei Kraftfahrzeugen ist anzustreben, die Bereifung, den Tank, den Motor oder den Kühler zu beschädigen.
- 4.24 Bei Wasserfahrzeugen ist die Schußwaffe nach Möglichkeit auf die Antriebsanlage, die Ruderanlage oder die Bordwand in Höhe der Wasserlinie, jedoch nicht auf Räume zu richten, in denen sich regelmäßig Personen aufhalten.
- 4.25 Der Schußwaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug ist nur zulässig, um den Start zu verhindern. Bei einem Flugzeug ist nach Möglichkeit die Bereifung zu beschädigen. Der Schußwaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug ist zu unterlassen, wenn offensichtlich unbeteiligte Personen an Bord sind.
- 4.3 Schußwaffengebrauch gegen Personen (allgemein)
- 4.31 Der § 5 UZwG regelt den Schußwaffengebrauch nur gegen Personen. Er gilt nicht für den Schußwaffengebrauch gegen Sachen.
- 4.32 Der Gebrauch von Schußwaffen gegen Personen ist die schwerwiegendste Form des unmittelbaren Zwanges. Die erforderlichen Voraussetzungen für seine Zulässigkeit müssen dem Beamten daher genauestens bekannt sein.
- 4.33 Die Zulässigkeit des Schußwaffengebrauchs gegen einzelne Personen knüpft in § 5 Nr. 1 UZwG u. a. daran an, ob ein Verbrechen in Rede steht. Hierzu ist zu beachten, daß durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) vom 1. April 1970 an mehrere Straftatbestände, die bisher Verbrechen waren, Vergehen sind und daß somit von diesem Zeitpunkt an ein Schußwaffengebrauch nach § 5 Nr. 1 UZwG im Zusammenhang mit diesen Delikten nicht mehr zulässig ist.
- Geringere Bedeutung haben dabei die bisherigen Straftatbestände des § 175 a StGB (schwere Unzucht zwischen Männern) — künftig § 175 StGB, § 218 Abs. 3 StGB (Abtreibung) — künftig § 218 Abs. 2 StGB, § 235 Abs. 3 StGB (Kinderraub) — künftig § 235 Abs. 2 StGB, § 236 StGB (Entführung wider Willen) — künftig § 237 StGB, § 181 StGB (schwere Kuppelei) und § 272 StGB (schwere mittelbare Falschbeurkundung).
- Von erheblicher Bedeutung für die polizeiliche Tätigkeit ist demgegenüber, daß ab 1. April 1970 auch die Tatbestände des schweren Diebstahls (§ 243 StGB) als §§ 243 und 244 StGB Vergehen sind. Ein Schußwaffengebrauch — auch in Form von Warnschüssen — ist von diesem Zeitpunkt an deshalb nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der Notwehr oder des Notstandes vorliegen. Das Recht zur Notwehr und Nothilfe bleibt von der Änderung der strafrechtlichen Einordnung dieser Delikte unberührt.
- 4.34 Die Schußwaffe darf nicht gebraucht werden, wenn für den Polizeivollzugsbeamten erkennbar Unbeteiligte mit Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. In belebten Straßen darf daher nicht geschossen werden. Es genügt, wenn auch nur ein Unbeteiligter gefährdet wird. Das gilt auch, wenn Insassen vorbeifahrender Fahrzeuge in die Schußrichtung kommen könnten. Kann der Beamte das Hintergelände (z. B. Hecken, Sträucher) nicht überblicken, so ist von der Schußwaffe kein Gebrauch zu machen.
- 4.35 Bei Personen, die dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter (bis zu 14 Jahren) stehen, ist von der Schußwaffe kein Gebrauch zu machen.
- Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, daß die Person noch ein Kind ist.
- Kommt die Anwendung von Schußwaffen gegen jugendliche (Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren), weibliche Personen und Gebrechliche in Betracht, ist besondere Zurückhaltung geboten.
- 4.4 Schußwaffengebrauch zur Verhütung von mit Strafe bedrohter Handlungen
- 4.41 Die Handlung muß sich nach § 5 Nr. 1 Buchst. a) UZwG „den Umständen nach“ als Verbrechen „darstellen“. Es kommt also darauf an, wie der Polizeivollzugsbeamte die Situation nach den sich für ihn ergebenden Erkenntnissen beurteilt. Der Beamte hat hierbei trotz der Notwendigkeit, schnell zu handeln, sorgfältig vorzugehen. Im Zweifelsfall ist von der Schußwaffe kein Gebrauch zu machen.
- Bei der Beurteilung der Handlung kommt es nicht darauf an, ob ein Verschulden vorliegt. Auch ein Schuldunfähiger (z. B. nach § 51 Abs. 1 StGB) kann eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen.
- 4.42 Es kommt nicht darauf an, ob die vom Täter mitgeführten Schußwaffen waffenscheinpflichtig sind oder nicht. Ein Verstoß gegen das Waffengesetz berechtigt für sich allein noch nicht den Gebrauch der Schußwaffe durch den Polizeivollzugsbeamten. Spielzeugpistolen und Schreckschusswaffen sind keine Schußwaffen i. S. des Gesetzes. Da aber der Beamte nur nach den für ihn gegebenen Erkenntnissen die Situation beurteilen kann, ist auch dann ein Schußwaffengebrauch zulässig, wenn nicht die Art der Waffe als Spielzeug oder Schreckschusspistole oder -revolver zweifelsfrei erkennbar ist. Selbst wenn der Beamte erkennt, daß es sich um eine Schreckschusswaffe handelt, muß er stets die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß diese durchbohrt, d. h. so umgeändert ist, daß feste Körper daraus verschossen werden können. Als Schußwaffe i. S. dieses Gesetzes ist z. B. eine Schreckschusspistole auch dann anzusehen, wenn der Täter daraus Leuchtraketen verschießen will.
- 4.5 Schußwaffengebrauch bei der Festnahme von Personen
- 4.51 Nr. 4.41 und 4.42 gelten auch für diesen Abschnitt.
- 4.52 Bei § 5 Nr. 1 Buchst. b) UZwG handelt es sich um die Ergreifung des Täters nach begangener Straftat. Die Begriffe „auf frischer Tat betroffen“ und „dringend verdächtig“ entsprechen denen der StPO (vgl. §§ 127 und 112 StPO).
- 4.53 Jemand flüchtet, wenn er sich gegen den ausdrücklichen Willen des Polizeivollzugsbeamten in der Absicht entfernt, die Festnahme oder Personalienfeststellung unmöglich zu machen oder zu erschweren.
- 4.6 Schußwaffengebrauch gegen Gefangene
- 4.61 Die Bewachung der in § 5 Nr. 2 UZwG genannten Personen wird im allgemeinen von dem Vollzugspersonal der Justizverwaltung übernommen. Für Polizeivollzugsbeamte gewinnt die Vorschrift Bedeutung u. a. nach Flucht aus der Vollzugsanstalt der Justizverwaltung sowie dann, wenn Gefangene oder Sicherungsverwahrte als solche transportiert, vor- oder ausgeführt, überstellt oder zu und von Arbeitsstellen gebracht werden oder sich auf Arbeitsstellen befinden.
- 4.62 Wird die Waffe zur Vereitelung der Flucht gebraucht, so muß ein echter Fluchtversuch vorliegen; bloße Vorbereitungshandlungen genügen nicht.
- 4.63 Der Schußwaffengebrauch ist nicht zulässig gegen solche Personen, die lediglich wegen einer Übertretung inhaftiert sind, es sei denn, daß sie auch nach Verbüßung der Übertretungsstrafe infolge eines Haftbefehls wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch nicht entlassen werden dürfen.
- Schußwaffengebrauch ist auch nicht zulässig gegen Personen, die sich in Straf- oder Jugendarrest befinden.
- 4.64 Personen in behördlicher Verwahrung, gegen die von der Schußwaffe nach § 5 Nr. 2 Gebrauch gemacht werden könnte, muß bei Einlieferung oder Übernahme der Schußwaffengebrauch für den Fall des Fluchtversuchs angedroht werden.

## 7 Schußwaffengebrauch gegen die Gefangenenbefreier

71 Nach § 5 Nr. 3 UZwG ist der Schußwaffengebrauch gegen den Gefangenenbefreier zulässig. Voraussetzung ist jedoch, daß der Gefangenenbefreier Gewalt anwendet. Gewalt bedeutet die Entfaltung von Kraft zur Überwindung eines Widerstandes. Die Gewalt kann gegen Sachen und Personen gerichtet sein.

### Verhalten nach unmittelbarem Zwang oder sonstiger Gewaltanwendung

- 1 Die Verpflichtung, Verletzten Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, geht den Pflichten nach Nr. 5.2 und Nr. 5.3 vor.
- 2 Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch sonstige Gewaltanwendung getötet oder erheblich verletzt worden, so sind am Ort des Vorfalles nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen. Das gleiche gilt bei jeder Verletzung, die durch den Gebrauch einer Schußwaffe in Anwendung unmittelbaren Zwanges oder bei sonstiger Gewaltanwendung verursacht worden ist.
- 3 Vorfälle im Sinne von Nr. 5.2 sind der zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen. Wurde ein Mensch getötet, so hat der Dienstvorgesetzte den Vorfall sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft, hilfsweise dem nächsten Amtsrichter anzuzeigen (§ 159 StPO).

Die Berichtspflicht nach meinem Erlaß vom 16. Dezember 1968 (StAnz. S. 1984) wird hiervon nicht berührt.

3. Dieser Erlaß tritt am 1. April 1970 in Kraft. Entgegenstehende Verwaltungsvorschriften werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Namentlich werden aufgehoben:

- a) „Richtlinien für die Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Grund des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt“ vom 2. Dezember 1950 — III/6 — Az.: 22 b 06 (n. v.).
- b) Erlaß vom 19. Februar 1963 — III f — Az.: 22 b 0601 Tgb.-Nr. 3/63 — (n. v.).

Wiesbaden, 10. 3. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 2 — 22 b 06 01

StAnz. 12/1970 S. 625

**476**

### Vollzugshilfe der Vollzugspolizei für andere Behörden als die allgemeine Polizeibehörde;

hier: § 89 HSOG

Bezug: Runderlaß

1. III A 2 — 21 a 02 Tgb.-Nr. 223/66 vom 24. 11. 1966 (n. v.)
2. III A 2 — 21 a 02 Tgb.-Nr. 52/68 vom 6. 12. 1968 (n. v.)

Nach § 45 Abs. 1 und 3 HSOG nimmt die Vollzugspolizei neben den Aufgaben, die ihr durch besondere Rechtsvorschriften (z. B. § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 16. 6. 1966 — GVBl. I S. 81) übertragen sind, generell auch diejenigen Vollzugsaufgaben wahr, die zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen der allgemeinen Polizeibehörden (Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landespolizeibehörden) erforderlich sind.

Bei Vollzugshandlungen anderer Behörden als der allgemeinen Polizeibehörden wird die Vollzugspolizei auf deren Ersuchen nur insoweit tätig, als dies zum Schutz der Vollzugsorgane dieser Behörden mit Rücksicht auf zu erwartenden Widerstand oder zur Anwendung unmittelbaren Zwanges erforderlich ist. Von dieser einschränkenden Regelung ließ § 89 HSOG insofern eine Ausnahme zu, als die Bestimmung für die Dauer von zwei Jahren keine Anwendung fand, soweit die Vollzugspolizei nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 203) auch anderen Behörden als den allgemeinen Polizeibehörden Vollzugshilfe geleistet hatte. Dies trifft insbesondere für die Gewerbe- und Preisüberwachung sowie die Gesundheits- und Veterinärbeauf-

sichtigung zu, sofern vor Inkrafttreten des HSOG Vollzugsaufgaben auf diesen Sachgebieten von der Vollzugspolizei wahrgenommen wurden.

Die Übergangsregelung war auf das Ende des Jahres 1966 in der Erwartung befristet worden, daß es möglich sein werde, bis zu diesem Zeitpunkt zivile Verwaltungsbedienstete in genügender Anzahl und mit der erforderlichen Sach- und Fachkenntnis zur Verfügung zu haben. Von diesen sollten alsdann die anstehenden Vollzugsaufgaben uneingeschränkt wahrgenommen werden.

Wegen des allgemein bestehenden Personalmangels und der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt ist es jedoch trotz aller Bemühungen nicht möglich gewesen, den Personalbedarf insoweit zu decken. Es muß aber verhindert werden, daß auf diesen wichtigen Gebieten der Gefahrenabwehr eine Überwachung ganz oder doch in erheblichem Umfang unterbleibt. Ich ordne daher im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik und dem Hessischen Sozialminister an, daß die Vollzugspolizei bis auf weiteres Vollzugsaufgaben für andere Behörden als die allgemeinen Polizeibehörden in dem bisherigen Umfang wahrnimmt, solange und soweit die zuständigen Verwaltungsbehörden nicht über eigene Verwaltungskräfte verfügen oder ihre Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht auf andere Weise als durch Inanspruchnahme der Vollzugspolizei durchsetzen können.

Die Bezugserlasse sind damit gegenstandslos und werden aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 3. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 2 — 21 a 02

StAnz. 12/1970 S. 629

**477**

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

### Vergabe öffentlicher Bauaufträge;

hier: Aufhebung überhöhter Ausschreibungen

Die derzeitige Konjunktursituation birgt die Gefahr einer Preisentwicklung in sich, die nicht mehr konform mit der tatsächlichen Kostenentwicklung verläuft. Untersuchungen des Ifo-Instituts in München haben ergeben, daß teilweise Preiserhöhungen bis zu 100% gegenüber dem Vorjahr vorliegen. Die Bauwirtschaft ist mit ihrer Anfälligkeit gegenüber Konjunkturveränderungen solchen Gefahren besonders ausgesetzt.

Um derartigen Tendenzen der Preisentwicklung vorzubeugen, erscheint es erforderlich, Ausschreibungen dann aufzuheben, wenn die eingegangenen Angebote sich nicht mehr im Rahmen eines vertretbaren Preisgefüges bewegen. Aus diesem Grunde hat die Landesregierung im Rahmen der Maßnahmen zur Stabilität von Wirtschaft und Währung am 27. Januar 1970 nachstehenden Kabinettsbeschuß gefaßt:

„Alle Dienststellen der Landesverwaltung, die Bauleistungen vergeben, haben ab sofort von der Möglichkeit der Aufhebung einer Ausschreibung nach VOB/A § 26, Ziffer 1 c Gebrauch zu machen, wenn die eingegangenen Angebote gegenüber den erwarteten Preisen offensichtlich überhöhte Forderungen erkennen lassen.“

Die Preise sind auf der Grundlage früherer Angebote für vergleichbare Leistungen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Kostenentwicklung zu beurteilen. Für die voraussichtliche Kostenentwicklung darf die Erhöhung nicht mehr als 10% betragen. Die aufgehobenen Ausschreibungen sind zu gegebener Zeit zu wiederholen. Bei Aussicht auf Erfolg können nach Aufhebung der Ausschreibung auch Preisverhandlungen mit den Bietern geführt werden mit dem Ziel einer Vergabe zu angemessenen Preisen.“

Auch die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Gemeindeverbände haben nach der für alle kommunalen Bauten zugrundelegenden VOB die Möglichkeit, Ausschreibungen aufzuheben, wenn die eingegangenen Angebote offensichtlich überhöhte Forderungen erkennen lassen (VOB/A § 26, Ziffer 1 c). Der Kabinettsbeschuß vom 27. 1. 1970 gibt mir Anlaß, auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Ich bitte um entsprechende Unterrichtung aller Gemeinden, Landkreise und sonstigen Gemeindeverbände.

Wiesbaden, 23. 2. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 5 — 61 c 04/11 — 1/70

StAnz. 12/1970 S. 629

478

**Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Landefeld und Metzebach, Landkreis Melsungen**

Die Hessische Landesregierung hat am 3. März 1970 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Metzebach werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Landefeld eingemeindet: Flur 3 Flurstücke 60/1 = 15,56 ar, 60/2 = 23,75 ar, 61/1 = 44,99 ar, 121/1 = 5,96 ar, 122 = 3,96 ar, 158 = 1,98 ar, zusammen: 96,20 ar.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 9. 3. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 08 — 2/70  
StAnz. 12/1970 S. 630

479

**Zusammenschluß der Gemeinden Niederrodenbach und Oberrodenbach im Landkreis Hanau zu der neuen Gemeinde „Rodenbach“**

Die Hessische Landesregierung hat am 24. Februar 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. März 1970 die Gemeinden Niederrodenbach und Oberrodenbach im Landkreis Hanau zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Rodenbach“  
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 27. 2. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 08/05 (1) — 5/70  
StAnz. 12/1970 S. 630

480

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
6 Frankfurt (Main)

**Richtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern (Hochhausrichtlinien)**

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 1. 1963 — Va/Vd — 64 c 16 — 1/63 (StAnz. S. 149)

In Nr. 4.4 der mit Erlaß vom 9. 1. 1963 (StAnz. S. 149) eingeführten Richtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern (Hochhausrichtlinien) ist gefordert, daß Abfallschächte in ausreichender Zahl anzuordnen sind. Für die Ausbildung dieser Schächte sind die Nr. 4.1 bis 4.3 anzuwenden, soweit sie nicht durch § 44 HBO und § 12 DVO HBO geändert oder ergänzt worden sind.

Die Anforderungen, die an Hochhäuser zu stellen sind, werden unter Aufhebung der Hochhausrichtlinien, wie es bei Bauordnungen anderer Bundesländer bereits geschehen ist, in die Hessische Bauordnung übernommen werden, deren Neufassung auf der Grundlage der im Jahre 1969 überarbeiteten Musterbauordnung für die nächste Zeit beabsichtigt ist.

In der überarbeiteten Musterbauordnung wird nicht mehr gefordert, daß Abfallschächte in Hochhäusern anzuordnen sind, sondern lediglich bestimmt, wie Abfallschächte ausgebildet sein müssen. Nr. 4.4 der Hochhausrichtlinien wird daher gestrichen.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 1/V A 4 — 64 c 16 — 1/70  
StAnz. 12/1970 S. 630

481

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt M.  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt/Main

**Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen****1. Grundlagen**

Eine Güteüberwachung im Sinne der Bauaufsicht kommt in Betracht für

- 1.1 neue Baustoffe und Bauarten, wenn dies in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestimmt ist,
- 1.2 prüfzeichenpflichtige Gegenstände, wenn dies im Prüfbescheid festgelegt ist,
- 1.3 Gegenstände, die aus der Prüfzeichenpflicht herausgenommen sind (Hess. Bekanntmachung v. 16. 7. 1968 [StAnz. S. 1428] zur VO über Grundstückseinrichtungsgegenstände),
- 1.4 gebräuchliche Baustoffe und Bauteile, sofern an sie bauaufsichtliche Forderungen gestellt werden und eine Güteüberwachung entweder in den als Technische Baubestimmung eingeführten Normblättern oder im jeweiligen Einführungsersaß gefordert wird.

**2. Durchführung und Umfang der Güteüberwachung**

Die Güteüberwachung (Fremdüberwachung) wird durch anerkannte Güteschutzgemeinschaften (vgl. Nr. 3) oder auf Grund von Überwachungsverträgen durch anerkannte Prüfstellen (vgl. Nr. 4) nach einheitlichen Richtlinien durchgeführt.

Sie erstreckt sich auch auf die dem Hersteller obliegende Eigenüberwachung. Dieser kommt für die Sicherung der Güte von Baustoffen und Bauteilen vorrangige Bedeutung zu.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

**3. Güteüberwachung durch anerkannte Güteschutzgemeinschaften**

3.1 **Anerkannte Güteschutzgemeinschaften**  
Die für die einzelnen Gebiete anerkannten Güteschutzgemeinschaften sind in der Anlage 1 aufgeführt.

**3.2 Gütezeichen**

Der Nachweis der Güteüberwachung durch eine Güteschutzgemeinschaft gilt insbesondere als erbracht, wenn auf den Baustoffen und Bauteilen oder — wenn das nicht möglich ist — auf der Verpackung oder auf den Lieferpapieren ein Gütezeichen aufgebracht ist. Die Gütezeichen der bauaufsichtlich anerkannten Güteschutzgemeinschaften sind ebenfalls in der Anlage 1 zusammengestellt.

**3.3 Satzungen**

Die Satzungen der Güteschutzgemeinschaften müssen als Voraussetzung für die bauaufsichtliche Anerkennung folgende Regelungen enthalten.

3.3.1 Die Mitgliedschaft zu der Güteschutzgemeinschaft muß jedem einschlägigen Betrieb offenstehen und darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem Wirtschafts- oder Fachverband abhängig gemacht werden.

3.3.2 Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung des Baustoffes oder des Bauteiles ist nicht die Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft allein, sondern erst die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens ggf. für eine bestimmte Erzeugnisgruppe maßgebend.

3.3.3 Das Recht zur Führung des Gütezeichens darf erst verliehen werden, wenn sich der Beauftragte der Güteschutzgemeinschaft davon überzeugt hat, daß — soweit in den Normen, Zulassungen oder Prüfbescheiden gefordert — der Hersteller durch seine Einrichtung und

sein Fachpersonal Gewähr bietet, die Gütebestimmungen gleichmäßig zu erfüllen, und wenn die erste vollständige Überwachungsprüfung bestanden ist.

- 3.4 Die Prüfung der Voraussetzungen zur Verleihung und zum Entzug des Gütezeichens ist einem Güteausschuß als einem Organ der Gemeinschaft zu übertragen. Dieser Güteausschuß muß aus mindestens 3 Fachleuten bestehen, die hinsichtlich ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden sind.

Die mit der Güteüberwachung befaßten Personen sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.

- 3.5 Die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens und der Entzug dieses Rechts ist der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und bei prüfzeichenpflichtigen Baustoffen und Bauteilen auch dem Vorsitz der betreffenden Prüfausschusses anzuzeigen (z. B. durch die regelmäßige Übersendung von Listen). Die Güteschutzgemeinschaft hat der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Anforderung Auskunft über das Ergebnis der Güteüberwachung zu geben und Einsicht in die Prüfunterlagen zu gewähren. Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat darüber hinaus das Recht, die Werke überprüfen zu lassen.

- 3.6 Ahndungsbestimmungen bei Verstößen gegen die Gütebestimmungen müssen abgestuft nach der Schwere des Verstoßes festgelegt werden. Hierbei ist auch der sachliche Rahmen für die einzelnen Stufen abzustecken. Wird eine Überwachungsprüfung nicht bestanden, so ist der Hersteller zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. 1 Monat) aufzufordern. Nach dieser Frist muß eine Wiederholungsprüfung vorgenommen werden. Wird diese Prüfung wegen wesentlicher Mängel ebenfalls nicht bestanden, so wird das Recht zur Führung des Gütezeichens entzogen.

- 3.7 Werden bei den Überwachungsprüfungen schwerwiegende Verstöße gegen die Gütebestimmungen festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können, so ist die für das Werk zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

- 3.8 Außer den im einzelnen zu beachtenden Gütebestimmungen (z. B. in den Zulassungen oder Prüfbescheiden) sind die eingeführten Normblätter und eingeführten bzw. anerkannten Güteüberwachungsrichtlinien den Prüfungen zugrunde zu legen. Bei Änderung dieser Bestimmungen ändern sich auch insoweit die Güterichtlinien der Güteschutzgemeinschaft.

- 3.9 Die Mitglieder haben entsprechend den Bestimmungen in den Normblättern, den Zulassungsbescheiden oder den Prüfbescheiden die Güte ihrer Erzeugnisse durch ständige Eigenprüfungen zu überwachen. Die Ergebnisse der Eigenprüfungen, die statistisch ausgewertet werden sollen, sind aufzuzeichnen und bei den Überwachungsprüfungen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Art und Umfang der Eigenüberwachung sind in Richtlinien festzulegen.

- 3.3.10 Für den Zeitabstand der Überwachungsprüfungen durch die Güteschutzgemeinschaft dienen die in den Normblättern, den Zulassungsbescheiden, den Prüfbescheiden oder den Güteüberwachungsrichtlinien gemachten Angaben als Grundlage. Sind dort keine Angaben enthalten, so sind mindestens 2 Prüfungen im Jahr im Abstand von etwa einem halben Jahr vorzunehmen.

- 3.3.11 Das Verfahren der Prüfung durch die Güteschutzgemeinschaft ist festzulegen und dabei die mit den Prüfungen beauftragten Prüfstellen zu nennen.

Den Beauftragten der Güteschutzgemeinschaft, der obersten Bauaufsichtsbehörde und der Prüfstelle ist das Recht einzuräumen, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet das zu überwachende Werk zu betreten, Proben zu entnehmen und Prüfungen durchzuführen. Das zu überwachende Werk hat darüber hinaus in seinen Lieferbedingungen das Recht der vorgenannten Beauftragten zum Betreten der belieferten Händlerlager oder Baustellen und zur Entnahme von Proben zu begründen.

#### 4. Güteüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

Die Hersteller, die keiner der vorgenannten Güteschutzgemeinschaften angehören oder die Baustoffe oder Bauteile herstellen, für die noch keine anerkannte Güteschutzgemeinschaft besteht, erbringen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse dadurch, daß sie einer anerkannten Prüfstelle in einem Überwachungsvertrag den Auftrag erteilt haben, ihre Erzeugnisse in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen (vgl. Nr. 2).

##### 4.1 Anerkannte Prüfstellen

Für den Abschluß von Überwachungsverträgen werden die in der Anlage 2 aufgeführten im Lande Hessen gelegenen Prüfstellen anerkannt. Es können auch Überwachungsverträge mit Prüfstellen abgeschlossen werden, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eines anderen Landes hierfür anerkannt bzw. bestimmt sind.

Bei neuen Baustoffen, Bauteilen und Bauarten kann die Prüfstelle in der Zulassung, bei prüfzeichenpflichtigen Baustoffen und Bauteilen im Prüfbescheid bestimmt sein.

##### 4.2 Abschluß des Überwachungsvertrages

Der Überwachungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn sich die Prüfstelle davon überzeugt hat, daß — soweit in den Normen, Zulassungen oder Prüfbescheiden gefordert — der Hersteller durch seine Einrichtungen und sein Fachpersonal Gewähr bietet, die Gütebestimmungen gleichmäßig zu erfüllen und wenn die erste vollständige Überwachungsprüfung bestanden ist.

##### 4.3 Überwachungsverträge

In den Verträgen ist folgendes zu regeln:

- 4.3.1 Die überwachten Baustoffe und Bauteile sind genau zu bezeichnen nach dem Normblatt, der Zulassung oder dem Prüfbescheid.

- 4.3.2 Die für den Baustoff, den Bauteil oder die Bauart erteilten Zulassungsbescheide oder Prüfbescheide oder die eingeführten Normblätter oder Richtlinien sind zum Bestandteil des Überwachungsvertrages zu machen. Werden sie geändert oder ergänzt, so ändert sich insoweit auch der Überwachungsvertrag. Die Prüfstelle ist vom Hersteller von der Änderung des Zulassungsbescheides oder des Prüfbescheides zu unterrichten.

- 4.3.3 Die Fristen, in denen die Überwachungsprüfungen entsprechend den Angaben in den Normblättern, den Zulassungsbescheiden, den Prüfbescheiden oder Güteüberwachungsrichtlinien durchgeführt werden, sind anzugeben. Sind dort keine Angaben gemacht, so sind mindestens 2 Prüfungen im Jahr im Abstand von etwa einem halben Jahr vorzunehmen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat darüber hinaus das Recht, das Werk überprüfen zu lassen.

- 4.3.4 Den Beauftragten der Prüfstelle und der obersten Bauaufsichtsbehörde muß das Recht eingeräumt werden, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet das Werk zu betreten, Proben zu entnehmen und ggf. Prüfungen durchzuführen. Das zu überwachende Werk hat darüber hinaus in seinen Lieferbedingungen das Recht der vorgenannten Beauftragten zum Betreten der belieferten Händlerlager oder Baustellen und zur Entnahme von Proben zu begründen.

- 4.3.5 Die Hersteller haben entsprechend den Bestimmungen in dem Zulassungsbescheid, in dem Prüfbescheid oder in den eingeführten Normblättern oder Richtlinien die Güte ihrer Erzeugnisse durch ständige Eigenprüfungen zu überwachen. Die Ergebnisse der Eigenprüfungen, die statistisch ausgewertet werden sollen, sind aufzuzeichnen und bei den Überwachungsprüfungen durch die Prüfstelle vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Art und Umfang der Eigenüberwachung sind mit der überwachenden Prüfstelle festzulegen, soweit hierfür in technischen Baubestimmungen keine Angaben gemacht sind.

- 4.3.6 Wird eine Prüfung nicht bestanden, so ist der Hersteller zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. 1 Monat) aufzufordern. Nach dieser Frist muß eine Wiederholungsprüfung vorgenom-

men werden. Wird diese Prüfung ebenfalls wegen wesentlicher Mängel nicht bestanden, wird die Überwachung eingestellt. Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird hiervon benachrichtigt.

- 4.3.7 Werden bei den Überwachungsprüfungen schwerwiegende Verstöße gegen die Gütebestimmungen festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können, so ist die für das Werk zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- 4.3.8 Die mit der Güteüberwachung befaßten Personen sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Die Prüfstelle ist jedoch berechtigt, die für das Herstellwerk zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis der Überwachungsprüfungen zu unterrichten und ihr Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 4.3.9 Die Geltungsdauer des Vertrages und die Kündigungsvoraussetzungen sind festzulegen.  
Wird der Überwachungsvertrag gekündigt, ist die oberste Bauaufsichtsbehörde und bei prüfzeichenpflichtigen Baustoffen und Bauteilen auch das Institut für Bautechnik, Berlin, Reichpietschufer 72—76, zu unterrichten.
- 4.3.10 Der Überwachungsvertrag wird für die Bauaufsicht als Nachweis der Güteüberwachung erst nach Zustimmung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde oder durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses bzw. durch dessen Aufsichtsbehörde wirksam. Das gleiche gilt für eine Änderung des Vertrages.

#### 5. Probenahme und Durchführung der Prüfungen

Bei der Durchführung der Überwachungsprüfungen durch Güteschutzgemeinschaften und Prüfstellen ist folgendes zu beachten:

- 5.1 Die Proben sind von Beauftragten der Güteschutzgemeinschaft bzw. der Prüfstelle oder amtlich in Gegenwart des Firmeninhabers oder seines Vertreters bzw. Beauftragten wahllos zu entnehmen, sie sollen dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen. Die Proben können auch aus Händlerlagern oder in besonderen Fällen auf Baustellen in Gegenwart des Händlers bzw. des Bauleiters oder deren Beauftragten entnommen werden. Die Proben sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Über die Entnahme ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Beteiligten zu unterschreiben.
- 5.2 Die Probenahme erstreckt sich auf die gesamte Verkaufware bzw. die bei dem Händler oder auf der Baustelle lagernde Ware. Vom Hersteller als fehlerhaft bezeichnete Erzeugnisse (Ausschußware) sind nur dann von der Probenahme auszuschließen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und getrennt gelagert sind.
- 5.3 Für die Durchführung der Prüfungen sind die für den Baustoff oder das Bauteil erteilten Zulassungsbescheide oder Prüfbescheide oder die eingeführten Normblätter und Richtlinien anzuwenden. Die in den nach § 29 Abs. 2 HBO\*) bauaufsichtlich eingeführten Normblätter und Richtlinien enthaltenen Prüfbestimmungen sind als einheitliche Richtlinien für die Prüfung anzusehen. Ist ein Prüfverfahren nicht festgelegt, kann die Prüfstelle nach eigenem Ermessen handeln.

#### 6. Anerkennung der Güteüberwachung in anderen Ländern

Der Nachweis der Güteüberwachung für Baustoffe und Bauteile von Herstellern außerhalb des Landes Hessen gilt als erbracht, wenn die Hersteller von einer dort anerkannten Güteschutzgemeinschaft das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen bekommen oder einen als Nachweis für die Güteüberwachung wirksamen Überwachungsvertrag (vgl. Nr. 4.3.10) mit einer dort anerkannten Prüfstelle abgeschlossen haben.

#### 7. Güteüberwachung ausländischer Hersteller

Auf die Güteüberwachung für Baustoffe und Bauteile von ausländischen Herstellern sind die in Nr. 3 bis genannten Bestimmungen gleichfalls anzuwenden. Der Überwachungsvertrag kann jedoch außer mit der in der Anlage 2 aufgeführten Prüfstellen auch mit einer ausländischen Prüfstelle abgeschlossen werden, wenn eine anerkannte inländische Prüfstelle den Überwachungsvertrag mitunterschreibt. Mit dieser Unterschrift wird bestätigt, daß die ausländische Prüfstelle befähigt ist, diese Überwachungsprüfungen durchzuführen. Die ausländische Prüfstelle hat die Überprüfungen nach den geltenden anerkannten Prüfrichtlinien durchzuführen. Im Überwachungsvertrag muß vermerkt sein, daß die Ahndungsmaßnahme bei Verstößen von der deutschen Prüfstelle getroffen werden muß und daß die deutsche Prüfstelle das Recht hat, Stichprobenweise Prüfungen durchzuführen. Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag (vgl. Nr. 4.3.10) wird die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilen, die für die deutsche Prüfstelle zuständig ist bzw. die bei allgemein zugelassenen Baustoffen, Bauteilen und Bauarten den Zulassungsbescheid erteilt hat.

#### 8. Überwachung der Baustellen

Die den Bauaufsichtsbehörden obliegende Pflicht, die Verwendung der Baustoffe und Bauteile auf der Baustelle bei der Bauausführung zu überwachen, wird durch das Güteüberwachungsverfahren nicht berührt. Wenn bei der Bauüberwachung festgestellt wird, daß güteüberwachte Baustoffe und Bauteile nach Maßgabe dieser Bestimmungen verwendet werden, genügt die Feststellung ihrer ordnungsgemäßen Beschaffenheit im allgemeinen eine Inaugenscheinnahme.

Wiesbaden, 13. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
V A 2 — 64 b 14 — 1/70

StAnz. 12/1970 S. 6

\*

#### Anlage

##### Anerkannte Güteschutzgemeinschaften

1. Güteschutz Beton- und Fertigteilwerke Hessen e. V., Wiesbaden  
für Beton- und Fertigteilwerke



2. Güteschutz Ziegelindustrie für das Land Hessen e. V., Frankfurt/Main  
für Erzeugnisse der Ziegelindustrie



3. Güteschutz Kalksandstein e. V., Hannover-Herrenhausen  
für Kalksandstein-Erzeugnisse



\*) Hessische Bauordnung.

Fachabteilung Stahltüren und -tore im Fachverband Stahlblechverarbeitung e. V. Hagen (Westfalen)



auf dem Prägeschild: „überwacht nach RAL-RG 611 durch Fachabteilung Stahltüren und -tore Hagen/Westf.“

und

der Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks Frankfurt/Main



auf Prägeschild mit Zusatz: „güteüberwacht vom Schlosserhandwerk“

für feuerbeständige und feuerhemmende Stahltüren nach DIN 18081 und DIN 18082

5. Güteschutz Kanaluß e. V., Köln für Gegenstände aus Stahl- oder Grauguß in der Grundstücksentwässerung



6. Güteschutzgemeinschaft Bleihalbzeug e. V., Düsseldorf für Gegenstände aus Bleihalbzeug in der Grundstücksentwässerung



7. Güteschutzverband Transportbeton e. V., Köln für Transportbeton



8. Güteschutzgemeinschaft Hartschaum e. V., Frankfurt/Main für Kunststoff-Hartschaum-Erzeugnisse als Dämmstoffe im Hochbau



9. Güteschutzgemeinschaft Sperrholz e. V., Frankfurt/Main für Bausperrholz als tragende und aussteifende Bauteile



10. Gütegemeinschaft Spanplatten e. V., Frankfurt/Main für Spanplatten als tragende und aussteifende Bauteile



11. Güteschutzverband Stahlbeton-Fertigteilebau e. V., Wiesbaden für Erzeugnisse des Stahlbeton-Fertigteilebaues



12. Gütegemeinschaft Unterirdische und Oberirdische Lagerbehälter e. V., Hagen (Westfalen) für Behälter aus Stahl für die Lagerung flüssiger Mineralöl-erzeugnisse



13. Gütegemeinschaft Standortgefertigte Tanks e. V., Stuttgart



für standortgefertigte Behälter zur Lagerung brennbarer oder sonst schädlicher Flüssigkeiten

14. Güteschutz-Vereinigung der Bimsindustrie e. V., Neuwied/Rhein für Betonbauteile bei Verwendung von Naturbims



15. Verein Deutscher Zementwerke e. V., Düsseldorf für Zement als Bindemittel



16. Bundesverband der deutschen Kalkindustrie e. V., Köln für Baukalk als Bindemittel



17. Güteschutz-Gemeinschaft für Gips- und Gipsbauelemente e. V., Darmstadt für Gips als Bindemittel und Gipsbauelemente (Wandbauplatten aus Gips)



18. Güteschutzverband gußeiserner Abflußrohre e. V., Köln für Rohre und Formstücke aus Gußeisen für die Grundstücksentwässerung



19. Gütegemeinschaft Montagebau- und Fertighäuser e. V., Hamburg für Holzhäuser in Tafelbauart



## Anlage 2

**Anerkannte Prüfstellen für den Abschluß von Überwachungsverträgen**

Außer mit den nachstehenden Prüfstellen im Lande Hessen können auch Überwachungsverträge mit den von den obersten Bauaufsichtsbehörden der anderen Länder anerkannten Prüfstellen abgeschlossen werden (vgl. Nr. 4.1 des vorstehenden Erlasses)

1. Wand- und Deckenbausteine aus Beton, Schornsteinformstücke aus Beton, Fertigbauteile aus Stahlbeton
  - 1.1 Institut für Massivbau an der TH Darmstadt
  - 1.2 Staatl. Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt
  - 1.3 Baustoffprüfstelle bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt/M.
  - 1.4 Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel des Hessischen Landesamtes für Straßenbau
  - 1.5 Baustoffprüfstelle der Ingenieurschule für das Bauwesen Idstein/Taunus
  - 1.6 Baustoffprüfstelle des Instituts für Kolloidkunde Poppenhausen/Wasserkuppe
2. Wand- und Deckenziegel, Fertigbauteile aus Ziegeln
  - 2.1 Staatl. Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt
  - 2.2 Baustoffprüfstelle bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt/M.
  - 2.3 Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel des Hessischen Landesamtes für Straßenbau
3. Kalksandsteine
  - 3.1 Staatl. Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt
  - 3.2 Baustoffprüfstelle bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt/M.
  - 3.3 Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel des Hessischen Landesamtes für Straßenbau
4. Betonstähle und Spannstähle
  - 4.1 Institut für Massivbau an der TH Darmstadt
  - 4.2 Institut für Statik und Stahlbau der TH Darmstadt
  - 4.3 Abnahmeämter der Deutschen Bundesbahn
5. Werkgemischter Betonkiessand  
Prüfstellen wie unter 1
6. Transportbeton  
Prüfstellen wie unter 1
7. Dach-, Decken- und Wandplatten aus Leichtbeton
  - 7.1 Institut für Massivbau an der TH Darmstadt
8. Holzwolle- und Holzwolleleichtbauplatten
  - 8.1 Staatl. Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt
9. Wand- und Deckentafeln für Holzhäuser in Tafelbauart
  - 9.1 Staatl. Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt
10. Platten aus Holzwerkstoffen
  - 10.1 Staatl. Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt
11. Baustoffe und Bauteile der Grundstücksentwässerung
  - 11.1 Institut für Massivbau an der TH Darmstadt (für Abwasserrohre, Straßen- und Hofabläufe aus Beton und Stahlbeton)
  - 11.2 Staatl. Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt (für Abwasserrohre, Straßen- und Hofabläufe aus Beton und Stahlbeton; Steinzeugrohre und Formstücke; Abwasserrohre und -Formstücke aus Kunststoff)

482

**Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln**

Bezug: Verwaltungsvereinbarung der Länder

Auf Grund der Gutachten der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschgeräte und -mittel und in Anwendung der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung habe ich die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und -mittel neu zugelassen.

Wiesbaden, 6. 3. 1970.

Der Hessische Minister des Innern  
VI 53 — 65 e — 2  
StAnz. 12/1970 S. 61

\*

Anlag

**Zulassungen**

Lfd.Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgeräte: Feuerlöschmittel: a) Herst.-Typ- bezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen:	Zulas- sungs- Kenn- Nr.:	zugelassen für Brand- klasse:
---------	-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------

**Mit Wirkung vom 10. März 1969**

1	Lösch-Fix Feuerlösch-Apparatebau Josef Egetemeyer 85 Nürnberg, Gebhard-Ott-Str. 6	„Lösch-Fix“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 1 a) P 1 GE b) PG 1 L	P 1 — 19 68	ABCE* *bis 1000 V
2	Lehmann u. Voß u. Co., 2 Hamburg 36 Alsterufer 19	Chlorbrommethan (CB) a) Chlorbrommethan 98 Das Feuerlöschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.	P L — 3 68	BE

**Mit Wirkung vom 28. April 1969**

3	Sapromine GmbH u. Co. Kom.-Ges., 6605 Friedrichsthal-Saar, Ostschachtanlage	„Sapromine“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 1 a) P 1 G b) P G 1 L	P 1 — 21 68	ABCE* *bis 1000 V
4	CEAG Concordia Elektrizitäts-Aktiengesellschaft 46 Dortmund, Münsterstr. 231	„CEAG“-Wasserlöschpulver DIN Wasser 10 a) HW 10 n b) W 10 L n	P 1 — 22 68	A
5	dto.	„CEAG“-Wasserlöschpulver DIN Wasser 10 a) HW 10 f b) W 10 L f — 30	P 1 — 23 68	A

**Mit Wirkung vom 14. Mai 1969**

6	Europa-Feuerlöschgerätebau GmbH, 419 Kleve, Tiergartenstr. 80	„Europa“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 1 a) P 1 Ge b) PG 1 L	P 1 — 20 68	ABCE* *bis 1000 V
---	---------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------	-------------	----------------------

**Mit Wirkung vom 29. Mai 1969**

7	Lothar Miczka KG, 4370 Marl/Westf. Lassallestr. 13	„Miczka“-Vergaserbrandlöschpulver a) Löschfix b) P O, 4 L	P 2 — 7 68	BE
8	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld KG, 4724 Wadersloh/ Westf.	„Gloria“-Kohlensäure-Löschpulver KS 30 a) KS 30 b) K 30	P 3 — 1 69	BE
9	Total KG Foerstner u. Co., 6802 Ladenburg/ Neckar	Schaummittel „Komet Extrakt A“ Das Löschmittel darf nur in Geräten, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist, sowie in Löschfahrzeugen oder in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.	PL — 1 69	ABE* *bei mindestens 1 m Abstand bis 1000 V

Hersteller:	Feuerlöschgeräte: Feuerlöschmittel: a) Herst.-Typ- bezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen:	Zulas- sungs- Kenn- Nr.:	zugelassen für Brand- klasse:
-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------

**Mit Wirkung vom 11. Juli 1969**

Weinstock u. Siebert, 4 Düsseldorf-Lierenfeld, Am Karlshof 10	Normal-Löschpulver „Furex K“ Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.	PL — 4/69	BCE
---------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	-----

**Mit Wirkung vom 15. Juli 1969**

1 DÜ-KA Feuerlösch-Apparate-Bau F. Döberitz, 35 Kassel, Hafenstr. 7	„DÜ-KA“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 12 a) P 12 D b) P 12 L	P 1 — 3/69	BCE
2 DÜ-KA Feuerlösch-Apparate-Bau F. Döberitz, 35 Kassel, Hafenstr. 7	„DÜ-KA“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 12 a) P 12 GD b) PG 12 L	P 1 — 4/69	ABCE* *bis 1000 V

**Mit Wirkung vom 18. Juli 1969**

3 Hansa-Löschanlagen und Apparatebau, Arthur Schwepcke, 2 Hamburg 22, Rossausweg 50	„Hansa“-Kohlensäurelöschpulver (CO <sub>2</sub> -Schnee) a) CO 6 b) K 6	P 1 — 19/69	BE
----------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------	-------------	----

**Mit Wirkung vom 22. August 1969**

4 Karl-Heinz Rapp, 2 Hamburg 26, Sorbenstr. 62	„NU-SWIFT“-Wasserlöschpulver DIN Wasser 10 a) 1351 — 30 b) W 10 Hf — 30	P 1 — 18/69	A
------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------	-------------	---

**Mit Wirkung vom 24. September 1969**

15 Europa-Feuerlöschgerätebau GmbH, 419 Kleve, Tiergartenstr. 80	„Europa“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 6 a) P 6 DG b) PG 6 L	P 1 — 11/69	ABCE* *bis 1000 V
16 dto.	„Europa“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 6 a) P 6 D b) P 6 L	P 1 — 12/69	BCE

**Mit Wirkung vom 16. Oktober 1969**

17 Dursol-Fabrik Otto Durst, 565 Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Straße 84	„Dursol“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 1 a) A 1 b) PG 1 L	P 1 — 25/69	ABCE* *bis 1000 V
18 A. Kayser KG Industrietechnik, 3352 Einbeck, Baustr. 38	„Kayser“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 6 a) Y 3 B b) P 6 L	P 1 — 28/69	BCE

**Mit Wirkung vom 3. November 1969**

19 Total Kom.-Ges. Foerstner u. Co., 6802 Ladenburg/Neckar	„Total“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 1 a) G 1 S b) PG 1 L	P 1 — 26/69	ABCE* *bis 1000 V
---------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------	-------------	----------------------

**Mit Wirkung vom 3. Dezember 1969**

20 Minimax AG, 7417 Urach/Württ.	„Minimax“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 6 a) D A 6* bzw. D A 6 M** *) ohne **) mit Druckanzeiger b) P G 6 L	P 1 — 5/69	ABCE* *bis 1000 V
21 dto.	„Minimax“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 12 a) D A 12* bzw. D A 12 M** *) ohne **) mit Druckanzeiger b) P G 12 L	P 1 — 6/69	ABCE* *bis 1000 V

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgeräte: Feuerlöschmittel: a) Herst.-Typ- bezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen:	Zulas- sungs- Kenn- Nr.:	zugelassen für Brand- klasse:
----------	-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------

22	Minimax AG, 7417 Urach/Württ.	„Minimax“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 6 a) D B 6* bzw. D B 6 M** *) ohne **) mit Druckanzeiger b) P 6 L	P 1 — 7/69	BCE
----	----------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	-----

23	dto.	„Minimax“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 12 a) D B 12* bzw. D B 12 M** *) ohne **) mit Druckanzeiger b) P 12 L	P 1 — 8/69	BCE
----	------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	-----

**Mit Wirkung vom 22. Dezember 1969**

24	A. Werner u. Co, 5414 Vallendar/Rhein	„Werner“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 1 a) PD 1 G b) PG 1 L	P 1 — 29/69	ABCE* *bis 1000 V
----	------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------	-------------	----------------------

**Mit Wirkung vom 5. Januar 1970**

25	DÜ-KA Feuerlösch-Apparate-Bau F. Döberitz, 35 Kassel, Hafenstr. 7	„DÜ-KA“-Pulverlöschpulver DIN Pulver 6 a) P 6 S b) P 6 L	P 1 — 34/69	BCE
----	-------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------	-------------	-----

**Mit Wirkung vom 23. Januar 1970**

26	Weinstock u. Siebert, 4 Düsseldorf-Lierenfeld, Am Karlshof 10	Normal-Löschpulver „Furex“ K 90 Das Löschmittel ist schaumverträglich sowie beständig im Temperaturbereich von - 45° C bis + 120° C. Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist	PL — 8/69	BCE
----	---------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	-----

**483**

**Zulassung von Feuerlöschschläuchen**  
— StAnz. 1959 S. 100 —

Die Anerkennung des Feuerlöschschlauches Nr. 30 — 110 wird hiermit aufgehoben.

Die Prüfnummer ist zu streichen.

Wiesbaden, 6. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
VI 53 — 65 e — 06 — 2  
StAnz. 12/1970 S. 635

**484**

**Zulassung neuer Feuerlöschgeräte;**

hier: Berichtigung — StAnz. 1969 S. 314 —

Die angeführte Feuerlöschpumpe FP 8/8 der Firma Albert Ziegler, Giengen/Brenz, hat eine Drehzahl von 3520 U/Min. (nicht 4350 U/Min.).

Wiesbaden, 6. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
VI 53 — 65 e — 04/01  
StAnz. 12/1970 S. 635

485

## Der Hessische Kultusminister

## Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden

Auf Grund von Artikel 14 der Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) vom 6. Mai 1969 erlasse ich im Einvernehmen mit dem Beirat der FBW mit Wirkung vom 1. April 1970 folgende Gebührenordnung:

## § 1

## Verfahren vor dem Bewertungs- und dem Hauptausschuß

(1) Für die Begutachtung von Filmen durch den Bewertungs- oder durch den Hauptausschuß der FBW werden bei allen Arten von Filmen einheitlich 1,— DM je Filmmeter an Gebühren erhoben.

(2) Wird die Entscheidung des Bewertungsausschusses im Widerspruchsverfahren zugunsten des Antragstellers revidiert, werden die Hauptausschußgebühren dem Antragsteller erstattet. Ein Ersatz etwaiger Auslagen des Antragstellers findet nicht statt.

## § 2

## Begutachtung von geänderten Fassungen

(1) Für das Verfahren der Nachprüfung unwesentlich geänderter Fassungen (§ 15 der VA-FBW) werden für alle Filmarten einheitlich 0,50 DM je Filmmeter an Gebühren erhoben.

(2) Für das Verfahren der Begutachtung von geänderten Fassungen gemäß § 14 VA-FBW werden die Gebühren nach § 1 Abs. 1 dieser Gebührenordnung errechnet. Etwa entrichtete Gebühren nach § 2 Abs. 1 sind anzurechnen.

## § 3

## Verschiedene Formate eines Films

Werden verschiedene Formate eines Films (z. B. 70-mm- und 35-mm-Fassung) gleichzeitig zur Bewertung vorgelegt, werden für die kleinere Fassung 50 v. H. der Gebühren berechnet.

## § 4

## Berechnung der Filmlänge

Die Berechnung der Filmlänge erfolgt grundsätzlich auf der Basis des 35-mm-Standardformats, Umrechnungsfaktoren:

- 1 m im 70-mm-Format = 0,8 m im 35-mm-Format
- 1 m im 16-mm-Format = 2,5 m im 35-mm-Format
- 1 m im 8-mm-Format = 4,5 m im 35-mm-Format

## § 5

## Prädikatskarten

Für die Abgabe von Prädikatskarten wird ein Betrag in Höhe von 0,25 DM je Karte berechnet. Prädikatskarten werden nur in vollen Hundertsätzen abgegeben. Die Kosten werden durch Nachnahme erhoben.

## § 6

## Übergangsbestimmung

Alle nach dem Stichtag (1. 4. 1970) erfolgenden Begutachtungen sind unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs nach der neuen Gebührenordnung zu berechnen. Die bisher gültige Gebührenordnung vom 6. 5. 1969 (StAnz. S. 860) wird mit gleicher Wirkung außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister  
K 1 — 773/33  
In Vertretung  
gez. Moos

StAnz. 12/1970 S. 636

486

## Änderung der Kultussteuerordnung der Freireligiösen Gemeinde Mainz

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich nachstehende vom Vorstand und Ältestenrat der Freireligiösen Gemeinde Mainz am 14. Februar 1970 beschlossene Änderung der Kultussteuerordnung vom 26. Oktober 1968 (StAnz. 1969 S. 73):

In § 8 wird als Absatz 2 eingefügt:

Die entsprechende Anwendung des Steuersäumnisgesetzes für die Kultussteuer ist gemäß § 15 Absatz 3 des Kirchensteuergesetzes ausgeschlossen.

Wiesbaden, 5. 3. 1970

Der Hessische Kultusminister  
V 4 — 873/6 4 — 10 — 2

StAnz. 12/1970 S. 636

487

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

An  
das Hessische Landesvermessungsamt  
die Katasterämter

**Abgabe von Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk an die Bundeswehr zum Zwecke der Anordnung von Schutzbereichen;**

hier: Gebührenermäßigung

Für die Anordnung von Schutzbereichen benötigt die Wehrbereichsverwaltung IV (einschl. ihrer Außenstelle Kassel) unbeglaubigte Abzeichnungen von Flurkarten bzw. Vervielfältigungsstücke hiervon.

Ich genehmige, daß die nach Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur KatGebO vom 4. 5. 1968 [GVBl. I S. 123], geändert durch VO vom 5. 8. 1969 [GVBl. I S. 152]) zu erhebenden Gebühren um 50 v. H. ermäßigt werden, wenn die Abzeichnungen von den vorgenannten Dienststellen beantragt werden und der Antrag erkennen läßt, daß die Abzeichnungen für die Festsetzung von Schutzbereichen benötigt werden.

Dieser Erlaß ergeht zugleich namens des Hessischen Ministers der Finanzen.

Wiesbaden, 27. 2. 1970

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
IV c 3 — K 3300 A — 367  
StAnz. 12/1970 S. 636

488

## Der Hessische Sozialminister

**Kriegsopferfürsorge;**

hier: Erholungsfürsorge

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 1. 1969 — II A 3 — 51 k 02

Mein Erlaß vom 9. 1. 1969 wird in Ziffer 11.1 Buchstabe a Satz 2 wie folgt geändert:

Als Geldleistung zur Durchführung frei gewählter Erholungsaufenthalte wird in der Regel ein Tagessatz von 16 DM gewährt; der Tagessatz kann bis um ¼ dieses Betrages über-

schritten werden, wenn der Beschädigte aus schädigungsbedingten Gründen eine Unterkunft wählen muß, die seinen persönlichen Bedürfnissen zu einer wirksamen Erholung besser gerecht wird.

Wiesbaden, 16. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister  
II A 2 — 51 k 02

StAnz. 12/1970 S. 636

489

An den Herrn Vorsitzenden  
des Ausschusses für die Tierärztliche  
Prüfung an der Veterinärmediz. Fakultät  
der Justus-Liebig-Universität Gießen  
6300 Gießen  
Frankfurter Str. 94

**Bestellungsordnung für Tierärzte vom 23. März 1967 (BGBl. I S. 360);**

hier: Praktische Ausbildung der Studierenden der Veterinärmedizin in den Tierkliniken

Nach § 45 Abs. 2 der Bestellungsordnung für Tierärzte vom 23. 3. 1967 (BGBl. I S. 360) benenne ich Ihnen nachstehende außerhessischen Institute, die als Ausbildungsstätten für die praktische Ausbildung in der Tierklinik zugelassen sind:

- a) Tierärztliches Institut der Universität Göttingen, 34 Göttingen, Groner Landstr. 2,
- b) Institut für Tierhygiene der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim, 7 Stuttgart-Hohenheim, Ochsenhof 2,
- c) Tierhygienisches Institut Freiburg, 78 Freiburg i. Br., Stefan-Meier-Str. 26.

Als gleichwertige Ausbildungsstätten für die genannte praktische Ausbildung werden gemäß § 54 a. a. O. folgende ausländische Tierkliniken anerkannt:

Kliniken der Tierärztlichen Hochschule Wien  
Kliniken der Tierärztlichen Hochschule Utrecht  
Kliniken der Tierärztlichen Hochschule Kopenhagen  
Kliniken der Tierärztlichen Fakultät Zürich  
Kliniken der Tierärztlichen Fakultät Bern  
Kliniken der Tierärztlichen Fakultät Oslo  
Kliniken der Tierärztlichen Fakultät Helsinki  
Kliniken der Tierärztlichen Fakultät Gent  
Kliniken der Tierärztlichen Fakultät Brüssel  
Kliniken der Tierärztlichen Fakultät Cambridge  
Kliniken der Tierärztlichen Fakultät Edinburgh  
Kliniken der Tierärztlichen Fakultät London.

Eine durch entsprechende Bescheinigung (s. Anlage 8 zur Tierärztlichen Bestellungsordnung) nachgewiesene praktische Ausbildung an einer der vorstehend aufgeführten Tierkliniken bedarf keiner weiteren ministeriellen Anerkennung mehr, wenn die praktische Ausbildung auch hinsichtlich ihrer Zeitdauer und nach dem Zeitpunkt der Ableistung den Vorschriften des § 45 Abs. 1 a. a. O. entspricht. Die Überprüfung der Nachweise obliegt dem Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für die Tierärztliche Prüfung.

Wiesbaden, 20. 2. 1970

**Der Hessische Sozialminister**  
Vet. — Nr. 252 — 19 a 16 — 458  
StAnz. 12/1970 S. 637

490

An die Hessische Ausführungsbehörde  
für Unfallversicherung  
6 Frankfurt / Main

**Unfallversicherungsschutz für Studenten, Diplomanden und Doktoranden bei Gesundheitsschädigungen durch ionisierende Strahlen**

Gemäß § 35 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen vom 26. 6. 1968 (StAnz. S. 1072) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Kultusminister folgendes:

Studierenden ist mit sofortiger Wirkung nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung Unfallversicherungsschutz zu gewähren bei Gesundheitsschäden durch ionisierende Strahlen oder durch Neutronen, wenn diese Schäden die Folge einer Tätigkeit in Labo-

ratorien, Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Instituten der Universitäten und der Technischen Hochschulen des Landes sind. Dies gilt auch für Diplomanden und Doktoranden, wenn die Schädigung die Folge einer nicht entlohnten Tätigkeit in den genannten Einrichtungen des Landes ist. Für die o. a. Personen besteht ein Versicherungsschutz jedoch nur dann, wenn von der zuständigen Stelle die Befugnis ausdrücklich zuerkannt wurde, die strahlengefährdenden Anlagen oder Einrichtungen zu betreten bzw. zu benutzen.

Mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 5. 11. 1965 — I B 54 i 2005 — 374/65 — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 2. 1970

**Der Hessische Sozialminister**  
I B 54 i 2005 — 249/70

StAnz. 12/1970 S. 637

491

**Unfallverhütungsvorschriften der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Frankfurt/Main**

Nach § 32 Abs. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen vom 26. 6. 1968 (StAnz. S. 1072) sind die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe des Landes oder die von ihnen Beauftragten für die Unfallsicherheit in ihrer Dienststelle verantwortlich. Bei der Durchführung dieser Aufgabe haben sie insbesondere darüber zu wachen, daß die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beachtet werden.

Vom Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband sind die Unfallverhütungsvorschriften

1. Abbrucharbeiten
2. Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage, Gräbereien und Haldenabtragungen
3. Anstalten zur Behandlung, Pflege und sonstige Betreuung von Kranken und Siechen
4. Arbeiten an und auf Dächern
5. Arbeitsmaschinen (Allgemeines)
6. Azetylanlagen
7. Baumfällen, Aufbereiten und Befördern von Holz, Pflegen und Abernten von Bäumen sowie Kulturarbeiten
8. Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Stoffen
9. Bewachung
10. Chlorungsanlagen
11. Druckbehälter
12. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
13. Feuerwehren
14. Flurförderzeuge
15. Gartenanlagen
16. Kälteanlagen
17. Kassen
18. Kraftmaschinen
19. Leitern und Tritte
20. Medizinische Anwendung radioaktiver Stoffe
21. Medizinische Laboratoriumsarbeiten
22. Müllabfuhr
23. Ortsentwässerung
24. Sammelheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen
25. Sauerstoff
26. Schlacht- und Viehhöfe
27. Schleifkörper, Pließ- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen für Metallbearbeitung
28. Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren
29. Sprengarbeiten
30. Straßenreinigung
31. Theater
32. Triebwerke
33. Vorkehrungen für Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen
34. Winden

erlassen worden.

Gemäß § 32 Abs. 3 der o. a. Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten diese Unfallverhütungsvorschriften auch für die Behörden, Verwaltungen und Betriebe des Landes. Im übrigen ist die von der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung erlassene Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (StAnz. 1960 S. 42) zu beachten.

Etwa benötigte Abdrucke der einzelnen Unfallverhütungsvorschriften können von der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt/Main, Bockenheimer Anlage 37, angefordert werden.

Meine Erlasse vom 8. März 1965 — II 54 i 4201.10 — 423 65 — (StAnz. 1965 S. 337), 4. Februar 1966 — I B 54 i 4201.10 — 256/66 — (StAnz. 1966 S. 231), 21. Juli 1967 — I B 54 i 4201.10 — 1388/67 (StAnz. 1967 S. 982) und 11. Juli 1969 — I B 54 i 4201.10 — 959/69 — (StAnz. 1969 S. 1319) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister  
I B 54 i 4201.10  
StAnz. 12/1970 S. 637

492

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

**Zusammenwirken von Bergbehörden und Naturschutzbehörden im Betriebsplanverfahren, im Genehmigungsverfahren nach dem Reichsnaturschutzgesetz (RNG) sowie bei dem Erlass von Anordnungen i. S. von § 5 RNG**

### Gemeinsamer Runderlaß

des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik und des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern, des Hessischen Ministers der Finanzen, des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 6. Dezember 1966 (StAnz. S. 1679), betreffend die Beachtung des § 20 Reichsnaturschutzgesetz

#### I.

Nach dem Bezugerlaß sind alle Staats- und Kommunalbehörden verpflichtet, vor der Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden so rechtzeitig zu beteiligen, daß diese auf die Planung der Maßnahmen Einfluß nehmen können.

Bei bergbaulichen Maßnahmen wird die zuständige Naturschutzbehörde durch die Bergbehörde im Betriebsplanverfahren beteiligt. Als wesentliche Veränderung der freien ungestörten Landschaft gelten die Eröffnung neuer und die über das normale Fortschreiben des Abbaus hinausgehende Erweiterung bestehender Betriebe sowie der Übergang vom Tief- zum Tagebau. Auch die Stilllegung von Bergwerksbetrieben kann eine wesentliche Veränderung sein. Sieht ein Betriebsplan solche Maßnahmen vor, so hat die Bergbehörde vor Zulassung des Betriebsplans die Naturschutzbehörde zu beteiligen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten unteren oder mittleren Behörden nicht zustande, so entscheidet die oberste Landesbergbehörde im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

In Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist in der Regel für jede Veränderung eine förmliche Genehmigung (Ausnahmegenehmigung) der Naturschutzbehörde erforderlich. Sie ist von der Bergbehörde im Betriebsplanverfahren herbeizuführen.

Verbindet die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung oder ihre Genehmigung mit Auflagen, so sind diese mit der Bergbehörde abzustimmen. Die Bergbehörde nimmt sie in den Betriebsplan auf. Die Erfüllung der Auflagen wird von der Bergbehörde überwacht, die hierbei die Naturschutzbehörde erforderlichenfalls zu beteiligen hat. Einem Verlangen der Naturschutzbehörde auf Überprüfung der Aufлагenerfüllung gemeinsam mit der Bergbehörde hat diese zu entsprechen.

#### II.

Nach § 19 Abs. 1 RNG in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 821) können die Naturschutzbehörden im Benehmen mit den beteiligten Bergbehörden Anordnungen im Sinne des § 5 RNG treffen. Hierzu gehören auch die von den Naturschutzbehörden zu erlassenden Landschaftsschutzverordnungen. Soweit durch deren Erlass Belange des Bergbaus berührt werden, sind die zuständigen Bergbehörden zu beteiligen. Da nicht immer eindeutig erkennbar sein wird, ob und in welchem Umfang bergbauliche Belange berührt werden, ist die zustän-

dige Bergbehörde vor jedem Erlaß von Landschaftsschutzverordnungen und anderen im Rahmen des § 19 RNG zu treffenden Maßnahmen zu beteiligen.

Kommt eine Einigung der beteiligten unteren und mittleren Behörden nicht zustande, so entscheidet in diesem Falle die oberste Naturschutzbehörde im Benehmen mit der obersten Landesbergbehörde. Soweit nach § 13 der Durchführungsverordnung zum RNG die Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde ausreicht, entscheidet diese im Benehmen mit dem Oberbergamt.

Wiesbaden, 4. 2. 1970

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
III B 3 — 3196 F 61

Wiesbaden, 30. 1. 1970

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
II c 1 — 46 b — 02

StAnz. 12/1970 S. 638

493

**Flurbereinigung Herolz, Krs. Schlüchtern**

### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Herolz, einschließlich der Ortslage des Stadtteils Herolz der Stadt Schlüchtern, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Herolz der Stadt Schlüchtern, einschließlich der Ortslage des Stadtteils Herolz der Stadt Schlüchtern und des Waldes, festgestellt. Es hat eine Größe von 685,3815 ha, worin eine Waldfläche von rd. 177,71 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, die sich mit der Gemarkung Herolz der Stadt Schlüchtern decken, sind auf der Gebietskarte, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung des Stadtteils Herolz der Stadt Schlüchtern“  
mit dem Sitz im Stadtteil Herolz.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölz beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG.).

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziffer 6 FlurbG.).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in dem Stadtteil Herolz der Stadt Schlüchtern und der Stadt Schlüchtern sowie den Stadtteilen der Stadt Schlüchtern, die an die Gemarkung Herolz angrenzen, wie Ahlersbach, Elm, Gundhelm, Vollmerz, Hohenzell und der Gemeinde Sterbfritz für die Ortsteile Sannerz und Weiperz öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der Stadt Schlüchtern und Sterbfritz 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 17. 2. 1970

Landeskulturamt

Az.: DF 490 GNr.: 33756/69  
St.Anz. 12/1970 S. 638

494

## Personalnachrichten

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### e) Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Wilhelm Kraft, Hans Börner, Helmuth Buyer, Karl Doncker, Theodor, Gansweidt, Alexander Prockl, Alois Remlinger, Hermann Berresheim, Arthur Kobabe, Johannes Fiebig, Meinhard Reimann, Hellmuth Fleischmann, Horst Hübner, Ernst Janowitz, Wolfgang Naumann, Ernst Wessel, Fritz Scheuch, Joachim Metzner, Helmuth Gries, Rupertus Herrschel, Wilhelm Schaffert, Joachim Kowarzik, Willi Blaudow, Hans Burkard, Alfred Jung, Heinrich Kessler, Odwin Kloss, Anton Anspach, Hans-Jürgen Lorenz, Hans Lotz, Werner Gilles, Helmuth Heuzeroth, Manfred Hackauf, Konrad Spindler, Claus-Eberhard Lange, Moritz Furtmayr, Hans Nicke, Erwin Alp, Manfred Szameitat, Werner Rausch, Walter Gemmer (sämtl. 20. 2. 1970); zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Kurt Kreppel, Fritz Olbrich (beide 20. 2. 1970); zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Erich Franz (19. 2. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalobermeister (BaP) Klaus Timm (5. 12. 1969), Polizeimeister (BaP) Boto Kindermann (5. 12. 1969).

Wiesbaden, 3. 3. 1970

Hessisches Landeskriminalamt  
VII/1 a — 8 b

St.Anz. 12/1970 S. 639

#### e) Hessische Polizeischule

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister Wilhelm Ahr (BaL), Helmut Bochenek (BaL), Anton Hermes (BaL), Max Kopper (BaL), Ernst Lauke (BaL), Josef Pietrek (BaL), Karl Schmitt (BaL), Ernst Schütz (BaL), Valentin Zubrod (BaL), Hans-Klaus Weimer (BaL), (sämtl. 30. 1. 1970);

eingestellt:

Polizeihauptwachmeister Albert Michel (BaP) (1. 1. 1970).

Wiesbaden-Dotzheim, 2. 3. 1970

Hessische Polizeischule  
Az. VA/I — Tgb.-Nr. —/70

St.Anz. 12/1970 S. 639

#### g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Georg Dreieicher (27. 2. 1970);  
zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Ludwig Schäfer (27. 2. 1970);  
zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Friedrich Baum (24. 2. 1970).

Darmstadt, 3. 3. 1970

Hessische Brandversicherungskammer  
2 b — 24/I/2

St.Anz. 12/1970 S. 639

### G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

#### f) Straßenbauverwaltung

ernannt:

zum **Lfd. Regierungsbaudirektor** Regierungsbaudirektor (BaL) Diplom-Ingenieur Georg Knöll (27. 11. 1969);  
zu **Regierungsbaudirektoren** die Oberregierungsbauräte (BaL) Diplom-Ingenieure Karl Adelsgruber (23. 12. 1969), Paul Günter Stute (27. 11. 1969);  
zum **Baurat (BaL)** Bauassessor (BaP) Diplom-Ingenieur Ernst Krüger (5. 2. 1970);  
zu **Bauassessoren (BaP)** die Diplom-Ingenieure Manfred Dretzke (16. 1. 1970), Erhard Gorris (5. 2. 1970);  
zu **Baureferendaren (BaW)** die Diplom-Ingenieure Rolf Andree (15. 1. 1970), Frank-Michael Kurth (1. 1. 1970); Joachim Roland (1. 1. 1970), Hellmut Schlauch (1. 1. 1970), Willi Spuck (16. 2. 1970);  
zum **Technischen Amtsrat** Regierungsbauamtman (BaL) Oswald Wirth (30. 12. 1969);  
zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Walter Kamith (25. 2. 1970);  
zu **Regierungsbauamtännern** die Regierungsoberbauinspektoren (BaL) Werner Döhling (31. 10. 1969), Rudolf Thelen (24. 12. 1969);  
zu **Technischen Amtännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Georg Bartmann (26. 2. 1970), Fritz Stauf (30. 1. 1970);  
zum **Regierungsoberbauinspektor** Regierungsbauinspektor (BaL) Dietrich Geisendörfer (7. 11. 1969);

zum **Regierungsinspektor** Regierungsobersekretär (BaL) Herfried Rulz (16. 12. 1969);  
 zum **Inspektor (BaP)** Inspektor zur Anstellung (BaP) Bernd Krause (1. 3. 1970);  
 zu **Regierungsbauinspektoren zur Anstellung (BaP)** die Regierungsbauinspektoranwärter (BaW) Günter Penzerzinski (18. 12. 1969), Gerhard Weinert (18. 12. 1969);  
 zu **Technischen Inspektoren zur Anstellung (BaP)** die Technischen Inspektoranwärter (BaW) Karl Becker (29. 1. 1970), Lutz Deegener (3. 2. 1970);  
 zum **Regierungsinspektor zur Anstellung (BaP)** Regierungsinspektoranwärter (BaW) Hans-Günter Brühlner (4. 12. 1969);  
 zu **Inspektoren zur Anstellung (BaP)** Bewerber Romuald Morhardt (5. 2. 1970), Inspektoranwärter (BaW) Karl Olbort (20. 1. 1970);  
 zu **Technischen Inspektoranwärttern (BaW)** Bewerber Rainer Eggert (1. 1. 1970), Technischer Angestellter (Bauingenieur) Wilhelm Sann (1. 1. 1970);  
 zu **Inspektoranwärttern (BaW)** Verwaltungsangestellter Klaus Hottmann (28. 1. 1970), die Bewerber Josef Lanzendörfer (2. 1. 1970), Hans Nickel (2. 1. 1970);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsssekretär (BaL) Herbert Neubeck (30. 12. 1969);  
 in den **Ruhestand** getreten:

Technischer Amtsrat Gustav Bock (mit dem Ende des Monats Februar 1970); Amtmann Emil Bastian (mit dem Ende des Monats Januar 1970); Technischer Oberinspektor Robert Koch (mit dem Ende des Monats Januar 1970);  
 entlassen auf eigenes Verlangen:

Regierungssekretärin Helga Sartor (mit Ablauf des 31. 12. 1969);

**Berichtigung**

Die im Staatsanzeiger 1970 S. 105 veröffentlichte Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag des damaligen Regierungsbaudirektors Heinrich Luckhaupt mit Ablauf des Monats Dezember 1969 ist aus dringenden dienstlichen Gründen nicht wirksam geworden.

Wiesbaden 3. 3. 1970

Hessisches Landesamt für Straßenbau  
 1150 — 7 h 04  
*St.Anz. 12/1970 S. 639*

495

**Der Landeswahlleiter für Hessen**

**Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Volksabstimmung am 8. März 1970**

Nachstehend gebe ich gemäß § 78 Abs. 1 der Stimmordnung das endgültige Ergebnis der Volksabstimmung am 8. März 1970 im Lande Hessen bekannt.

Stimmkreis	Stimmberechtigte	Abstimmende	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	davon lauteten auf	
					„Ja“	„Nein“
Darmstadt (Stadt)	97 065	40 058	343	39 715	23 821	15 894
Frankfurt a. M.	457 350	158 258	976	157 282	99 419	57 863
Gießen (Stadt)	48 015	21 364	181	21 183	12 195	8 988
Hanau (Stadt)	35 997	14 877	122	14 755	9 416	5 339
Offenbach a. M. (Stadt)	83 292	28 807	248	28 559	19 057	9 502
Wiesbaden	180 955	62 830	438	62 392	37 116	25 276
Alsfeld	37 696	10 705	94	10 611	6 464	4 147
Bergstraße	143 882	50 568	649	49 919	33 856	16 063
Biedenkopf	41 068	11 334	67	11 267	6 244	5 023
Büdingen	59 147	21 355	234	21 121	12 892	8 229
Darmstadt	76 209	37 268	514	36 754	24 260	12 494
Dieburg	80 289	38 512	647	37 865	24 686	13 179
Dillkreis	65 303	19 804	113	19 691	10 333	9 358
Erbach	48 266	20 487	373	20 114	13 442	6 672
Friedberg	117 702	55 061	679	54 382	34 324	20 058
Gelnhausen	59 972	28 213	513	27 700	15 969	11 731
Gießen	76 032	32 298	388	31 910	19 878	12 032
Groß-Gerau	130 055	65 559	791	64 768	45 594	19 174
Hanau	88 654	44 637	512	44 125	30 203	13 922
Lauterbach	30 647	10 236	77	10 159	6 280	3 879
Limburg	60 812	27 305	521	26 784	15 508	11 276
Main-Taunus-Kreis	118 400	46 135	398	45 737	28 327	17 410
Oberlahnkreis	39 706	14 244	136	14 108	9 318	4 790
Obertaunuskreis	85 932	34 173	319	33 854	19 267	14 587
Offenbach	161 971	71 496	853	70 643	47 859	22 784
Rheingaukreis	40 779	15 707	205	15 502	9 417	6 085
Schlüchtern	29 523	10 138	105	10 033	5 732	4 301
Untertaunuskreis	46 451	15 288	143	15 145	9 589	5 556
Ussingen	21 506	7 311	79	7 232	4 587	2 645
Wetzlar	104 505	42 560	410	42 150	28 060	14 090
Fulda (Stadt)	31 426	13 149	147	13 002	6 413	6 589
Kassel (Stadt)	155 406	70 344	489	69 855	40 026	29 829
Marburg a. d. L. (Stadt)	27 196	10 812	73	10 739	5 619	5 120
Eschwege	45 782	18 367	154	18 213	11 791	6 422

Stimmkreis	Stimmberechtigte	Abstimmende	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	davon lauteten auf	
					„Ja“	„Nein“
Frankenberg	33 666	9 705	58	9 647	5 197	4 450
Fritzlar-Homberg	55 237	28 090	189	27 901	16 586	11 315
Fulda	69 525	24 361	311	24 050	12 320	11 730
Hersfeld	51 597	20 222	200	20 022	13 071	6 951
Hofgeismar	40 960	17 748	186	17 562	10 706	6 856
Hünfeld	23 082	8 331	94	8 237	4 433	3 804
Kassel	66 141	41 354	406	40 948	28 551	12 397
Marburg	72 479	25 800	176	25 624	13 467	12 157
Melsungen	33 485	15 838	150	15 688	9 637	6 031
Rotenburg	39 663	16 806	117	16 689	9 327	7 362
Waldeck	63 901	19 047	117	18 930	11 016	7 914
Witzenhausen	36 604	16 064	163	15 901	9 615	6 286
Wolfhagen	26 805	10 770	103	10 667	6 336	4 331
Ziegenhain	36 558	18 042	152	17 890	7 836	10 054
Land Hessen	3 576 694	1 441 438	14 413	1 427 025	885 080	541 945

Wiesbaden, 18. 3. 1970

Der Landeswahlleiter für Hessen  
 II 41 — 3 e 14/13 — 6 70 — 1  
*St.Anz. 12/1970 S. 640*

496

**Nachfolge für den Abgeordneten Josef Wittwer (CDU)**

Der Abgeordnete Josef Wittwer ist am 6. März 1970 verstorben. An seiner Stelle ist

Herr **Georg Sturkowski**,  
 kaufm. Angestellter,  
 geb. am 23. Mai 1923,  
 6080 Groß-Gerau,  
 Elisabethenstraße 60,

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1970 (GVBl. I S. 97), Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Der Landeswahlleiter für Hessen  
 II 41 — 3 e 30/17 — 4/70 — 1  
*St.Anz. 12/1970 S. 640*

**497 DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Auflösung des Unterstützungsvereins der Werksangehörigen der Fa. Kalle AG, Wiesbaden-Biebrich**

Der Unterstützungsverein der Werksangehörigen der Firma Kalle AG, Wiesbaden-Biebrich, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 5. Januar 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 4. 3. 1970

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 39 f 16/01

*St.Anz. 12/1970 S. 641*

**498****Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Köhlingersmühle“ in der Gemeinde Nauborn, Landkreis Wetzlar

Auf Antrag der Gemeinde Nauborn, Landkreis Wetzlar, wird der in der Gemarkung Nauborn gelegene Wohnplatz „Köhlingersmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 5. 3. 1970

**Der Regierungspräsident**  
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 24

*St.Anz. 12/1970 S. 641*

**499****Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

**§ 1**

Anlässlich der Wirtschaftsausstellung von Handel, Handwerk und Gewerbe unter dem Titel „Blick zum Rheingau“, veranstaltet von der RUBAFA-Ausstellungs-KG in der Zeit vom 25. bis 31. 3. 1970 werden folgende Sonn- bzw. Feiertage für das Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben:

Freitag, den 27. 3. 1970, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr,

Sonntag, den 29. 3. 1970, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr,

Montag, den 30. 3. 1970, Öffnungszeit von 13 bis 18 Uhr.

Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist beschränkt auf die gelegentlich der Wirtschaftsausstellung in der Rheingauhalle in Eltville eingerichteten Verkaufsstellen zum Verkauf der dort ausgestellten Waren.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, 12. 3. 1970

**Der Regierungspräsident**  
IV 4 — 73 m

In Vertretung  
gez. Dr. Riedl i. V.

*St.Anz. 12/1970 S. 641*

**500 KASSEL****Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Rotenburg****I.**

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Rotenburg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—12) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen I und VII gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.)

in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

**a) im Fassungsgebiet (Zone I)****1. des Brunnens I**

das Grundstück Gemarkung Rotenburg, Flur 21, Flurstück 94/1 teilw.,

**2. des Brunnens VII**

das Grundstück Gemarkung Rotenburg, Flur 20 Flurstück 13 teilw.,

**b) in der engeren Schutzzone (Zone II)**

die Grundstücke Gemarkung Rotenburg, Flur 19, Flurstücke 13/1 teilw., 13/2, 13/3, 14 teilw., 17—23, 29/1 teilw., 30, 31 teilw., 32 teilw., Flur 20, Flurstücke 12 teilw., 13 teilw., Flur 21, Flurstücke 67/1 teilw., 91/1 teilw., 92 teilw., 94/1 teilw., 103/1 teilw., 113/2 teilw., 118/1 teilw., 122/1, 122/2, 132/1 sowie

**c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)**

die Grundstücksfläche, die südlich der Stadt Rotenburg, südwestlich des Steffens Bergs, westlich der Fulda (km 7,5 bis km 9), nordwestlich bis westlich des Hofes Michels, nordwestlich des Adels-Bergs (273,6 m) und der Gemeinde Lüdersdorf, nördlich des Wildsköpfchens (446 m) südöstlich bis östlich der Gemeinde Mündershausen, südöstlich des Höberück (398,8 m) liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich Teile der Gemarkungen Rotenburg, Breitenbach, Lüdersdorf und Mündershausen.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die 2 katasteramtlichen Lagepläne (M 1 : 2000), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Rotenburg — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Rotenburg — Kreisbauamt — in Rotenburg, beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Magistrat der Stadt Rotenburg.

Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen nachstehend abgedruckt.

Die Anordnung gilt ab 1. April 1970.

**II.**

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

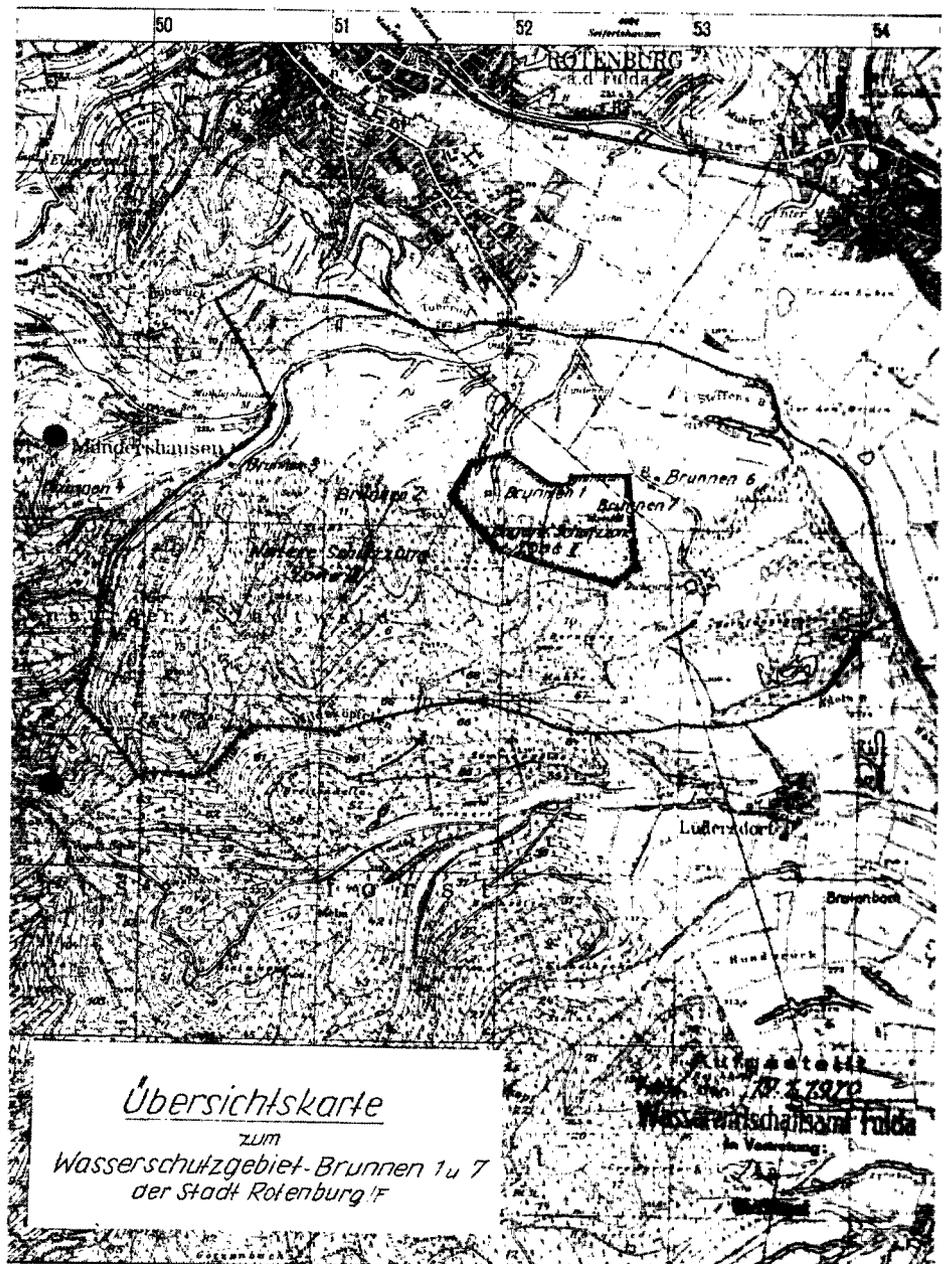
**a) Im Fassungsgebiet:**

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte des im Fassungsgebiet liegenden Teils des Flurstücks 94/1, Flur 21, Gemarkung Rotenburg wird verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsgebiet eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird und an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.



Wasserschutzgebiet für die  
Trinkwassergewinnungsanlagen  
der Stadt Rotenburg/F.,  
Brunnen I und VII

#### b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;

10. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fasungsbereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. (Die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel beim Wege- und Straßenbau ist verboten).

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

#### c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
  4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
  5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.
  - b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden.
- Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leck-

anzeiger ausgestattet sein, der die Undichtzeiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

### III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

### IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 30. 1. 1970

**Der Regierungspräsident**  
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 203)  
In Vertretung:  
gez. Dr. K r u g

StAnz. 12/1970 S. 641

## Buchbesprechungen

Die verfassunggebende Gewalt des Volkes. Von Klaus von B e y m e. Heft 367/368 von Recht und Staat, 68 S., 4,50 DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Nachdem in jüngster Zeit auch in der Bundesrepublik teilweise der Ruf nach einer Totalrevision der Verfassung laut geworden ist, hat eine Schrift, die sich mit der verfassunggebenden Gewalt des Volkes beschäftigt und dabei ausweislich ihres Untertitels die demokratische Doktrinen und die politische Wirklichkeit berücksichtigen will, aktuelle Bedeutung. Die Schrift vermittelt denn auch einen gerafften Überblick über die Verfassungsentscheidung, wobei sich die „Ergebnisse des verfassunggebenden Willens des Volkes in der Verfassungsschöpfung“ also in verfassunggebenden Versammlungen, Verfassungskommissionen und auf Grund des Einflusses einzelner Verfassungsväter herausstellt. In Abschnitt II seiner Darlegungen behandelt der Verfasser unter dem Titel „Die Legitimierung der Verfassungen“ die oktroiierte, die vereinbarte und die Verfassung auf der Grundlage der verfassunggebenden Gewalt des Volkes. Gerade die Ausführungen zum letzteren Punkt verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit. Denn die Frage nach der repräsentativen oder plebiszitären Ausübung der verfassunggebenden Gewalt ist nach wie vor unbeantwortet. Auch demjenigen, der der Meinung ist, eine Totalrevision des Grundgesetzes sei wohl noch verfrüht, kann die Lektüre der Darlegungen des Verfassers nur empfohlen werden.

Regierungsdirektor Dr. Rolf G r o ß

Das subjektive öffentliche Recht. Von Prof. Dr. Wilhelm H e n k e. 1968, III, 147 S., broschiert 21,— DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Das Problem der subjektiven öffentlichen Rechte ist bislang trotz seiner erheblichen praktischen Bedeutung reichlich stiefmütterlich behandelt worden, sieht man einmal von den Untersuchungen Otto Bachofs in seiner Schrift „Die verwaltungsgerichtliche Klage auf Vornahme einer Amtshandlung“ ab. Das ist um so betrüblicher, als die herrschende Lehre bei der Definition des Begriffes des subjektiven öffentlichen Rechts materiellrechtliche und prozedurale Voraussetzungen vermengt. Sicher läßt sich der Nachholbedarf in der Diskussion um die subjektiven öffentlichen Rechte daraus erklären, daß diese Diskussion erst durch die Einführung der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel nach 1945 und die Einfügung der umfassenden Rechtsschutzgarantie in Art. 19 Abs. 4 GG belebt worden ist. Allein es ist, wie der Verfasser mit Recht meint, an der Zeit, um der vielen prozeduralen Fragen willen, die nur von einem eindeutigen Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts her gelöst werden können, dogmatische Klarheit zu gewinnen.

Henke macht in seinem historischen Rückblick deutlich, wie sich im Laufe der Zeit der materiell-rechtliche Anspruch und die Klagebefugnis im Bereich des Zivilrechts voneinander gelöst haben. Damit ist, wie der Verfasser zu Recht meint, der Weg gewiesen, der auch für den Bereich der subjektiven öffentlichen Rechte gegangen werden muß. Henke ist darin zuzustimmen, wenn er meint, daß im Rechtsstaat ein materiell-rechtlicher Anspruch von prinzipiell gleicher Art wie das subjektive Privatrecht bestehen müsse. Die Klagebarkeit kann ebensowenig Voraussetzung für ein subjektives öffentliches Recht sein wie die Vorbedingung für ein subjektives Privatrecht ist. Die Klagebarkeit ist vielmehr als die Folge subjektiver Rechte anzusehen, gehen doch sowohl Artikel 19 Abs. 4 GG als auch die Verwaltungsgerichtsordnung davon aus, daß die Verletzung subjektiver Rechte behauptet werden muß, damit der jeweilige Rechtsweg offensteht.

Wesentliche Anregungen für seine Darlegungen konnte Henke dem Schrifttum über den Folgenbeseitigungsanspruch entnehmen. Denn gerade im Bereich dieser Problematik wurde das Auseinanderfallen

von materiellrechtlichem Anspruch und Klagebefugnis schon seit längerem deutlich erkannt. Es ist erfreulich, daß Henke nach der Systematisierung der subjektiven öffentlichen Rechte (gesetzliche Unterlassungsansprüche und gesetzliche Leistungsansprüche) auf Grund des gewonnenen Ergebnisses auch zur Problematik des subjektiven öffentlichen Rechts im Verwaltungsprozeß Stellung nimmt.

Sowohl demjenigen, der sich mit dem materiellen öffentlichen Recht zu befassen hat, wie demjenigen, der das Verwaltungsprozedrecht zu handhaben oder sich Gedanken über eine Verfahrensvereinheitlichung zu machen hat, kann die Lektüre der Abhandlung von Henke empfohlen werden.

Regierungsdirektor Dr. Rolf G r o ß

Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) mit Erläuterungen von Regierungsdirektor Lothar M ü l l e r. 1970. VIII und 336 S., 8,—, in dauerhaftem Kunststoffeinband 19,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die steuerrechtliche Fachliteratur, die sich mit der am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuergesetz 1967) beschäftigt, hat nachgerade einen derartigen Umfang angenommen, daß die Notwendigkeit von Neuerscheinungen nicht mehr ohne weiteres einleuchtet. Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen. Zu den Ausnahmen wird ein vom Verlag C. H. Beck in München Anfang dieses Jahres auf den Büchermarkt gebrachtes Bändchen jedenfalls dann zu rechnen sein, wenn man berücksichtigt, daß es nur einen begrenzten Zweck verfolgt, nämlich zuverlässige Schnellinformation von Steuerpraktikern und Unternehmern.

Autor dieser Kurzdarstellung des geltenden deutschen Umsatzsteuerrechts ist Regierungsdirektor Lothar Müller, ein Praktiker der Finanzverwaltung, der sich bereits als Mitverfasser des Umsatzsteuer-Kommentars von Söck-Ringleb im wissenschaftlichen Fachschrifttum einen Namen gemacht hat. Nach einer kurzen Einleitung, die das Wesen der Mehrwertsteuer leicht verständlich skizziert, gibt der Verfasser zu den einzelnen Vorschriften des UStG 1967 auf etwa 200 Seiten Erläuterungen, die sich gleichermaßen durch Kürze und Anschaulichkeit auszeichnen. Als Anlagen sind außer den Durchführungsverordnungen auch ergänzende Gesetze (z. B. ein Auszug aus dem Berlinhilfegesetz und das Absicherungsgesetz), einschlägige internationale Vorschriften (EWG-Richtlinien u. a. m.) und ein Sachverzeichnis abgedruckt.

Ein zur Schnellinformation bestimmter Mini-Kommentar kann selbstverständlich umfangreichere Fachschriften nicht ersetzen. In seiner Art stellt aber das von Lothar Müller erläuterte Umsatzsteuergesetz eine für Steuerpraktiker und Unternehmer recht nützliche Neuerscheinung dar. Wer das schmale Bändchen gebraucht, wird neben der Handlichkeit des Formates alsbald auch den geschmackvollen und dauerhaften Einband als besonderen Vorzug empfinden. Papier, Druck und Ausstattung sind von vorbildlicher Qualität.

Regierungsdirektor F r e n k e l

Das gesamte Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, 99. bis 159. Ergänzungslieferung, Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied a. Rh.

Von der Loseblatt-Sammlung Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst liegt nunmehr die 159. Ergänzungslieferung vor, die das Werk auf den Stand vom Dezember 1969 bringt. Es sei an dieser Stelle nochmals auf die gut gegliederte und kommentierte Sammlung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus dem öffentlichen Dienst- und Haushaltsrecht hingewiesen, die jedem Bearbeiter von Personal- und Haushaltsangelegenheiten ein unentbehrlicher Ratgeber sein sollte.

Oberregierungsrat N e l l

## Gerichtsangelegenheiten

872

### Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1158: Der in Gründung befindlichen Carte Blanche Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main), Westendstraße 84, wird gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) in Verbindung mit § 1 der 5. Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes die Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung im Rahmen des Kreditkartensystems erteilt.

Die Ausübung der Erlaubnis darf nur gemeinschaftlich durch folgende gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer erfolgen:

- 1) Herr Kaufmann Richard S. Adler, zur Zeit in 2, South Audley Street, London W. 1, England,
- 2) Herr Diplomkaufmann Hilmar J. Vollmuth, Frankfurt (Main), Schleidenstraße 31.

Es wird untersagt, daß der Geschäftsführer Adler durch eine Generalvollmacht die unmittelbare Mitwirkung des Geschäftsführers Vollmuth umgeht oder umgekehrt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht. Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 5. 3. 1970

Der Amtsgerichtspräsident

## Veröffentlichungen

873

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 20 neugebauten Strecke in der Ortslage Wabern, Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel.

Die in der Ortslage Wabern, Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,008 neu  
(bei km 13,098 der B 254)

bis km 0,095 neu  
(= km 0,094 alt) = 0,087 km,

wird mit Wirkung vom 1. März 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 20.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisauausschuß des Landkreises Fritzlar-Homberg Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und muß den Streitgegenstand bezeich-

nen sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

358 Fritzlar, 10. 3. 1970

DER KREISAUSSCHUSS  
des Landkreises Fritzlar-Homberg  
gez. Franke, Landrat

874

### Aufgebote

#### Ausschlußurteil

C 238/69: In der Aufgebotsache Rosa Ehrnsperger geb. Schmidt, Hungen, Untertorstraße 14, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Nidda für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Hungen, Band 48, Blatt 2084, in Abt. III, lfd. Nr. 2, für die Hungen Bank e. G. m. b. H. Hungen, eingetragene, mit 10 % verzinsliche Grundschuld von 2 200,— DM, wird für kraftlos erklärt.

6478 Nidda, 27. 2. 1970

Amtsgericht

875

C 35/70: Frau Hildegunde Wagner geb. Artner und Herr Walter Artner, beide in Weilburg, Schmittbachweg 14, vertreten durch Rechtsanwalt Neubauer, Weilburg, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümerin der im Grundbuch von Weilburg, Band 67, Blatt 1972, eingetragenen Grundstücke,

Flur 6, Flurstück 442, Grünland (Obstb.), in der Schmittbach, Größe 5,67 Ar.

Flur 6, Flurstück 441, Grünland (Obstb.), in der Schmittbach, Größe 4,26 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Im Grundbuch ist als Miteigentümerin eingetragen: Ehefrau des Strafanstaltssekretärs Richard Peters, Auguste geb. Wüstenhöfer, zu 34 Weende — zu 1/4 Idealanteil.

Die bisherige Eigentümerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 4. Juni 1970, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 24, anberaumten Termin, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

629 Weilburg, 12. 3. 1970

Amtsgericht

### 876 Güterrechtsregister

#### Neueintragung

GR 350: Karl Licht, Schlosser in Oberlengsfeld, Kreis Hersfeld, Brückenstraße 5, und Annemarie geb. Gebauer.

Durch Vertrag vom 11. Februar 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 11. 3. 1970

Amtsgericht

877

6 GR 560 — 3. 3. 70: Eheleute Maurermeister Heinrich Jacob Zinngrebe und Anneliese Margarete Marie geb. Zimmermann, Abterode (Krs. Eschwege), Steinweg 25.

Durch Vertrag vom 3. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 561 — 3. 3. 70: Eheleute Landwirt Heinz Kunze und Ruth geb. Lehmann, Jestädt (Krs. Eschwege), Rittergut.

Durch Vertrag vom 8. Dezember 1969 ist die bestehende Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

344 Eschwege, 3. 3. 1970

Amtsgericht

878

6 GR 563 — 6. 3. 70: Eheleute Fabrikant Heinz Böksen und Anne-Lies geb. Schwarz verw. Holzapfel, Frieda (Krs. Eschwege).

Durch Vertrag vom 20. Dezember 1969 ist die bisher bestehende Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

344 Eschwege, 6. 3. 1970

Amtsgericht

879

GR II 290 a — 11. 3. 1970: Rudolf Konrad Jakob Strauch und Ehefrau Lucie geb. Gübel, Wölfersheim.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Januar 1970 ist der mit Vertrag vom 18. Juni 1969 vereinbarte Güterstand der Gütertrennung aufgehoben worden.

636 Friedberg/H., 11. 3. 1970

Amtsgericht

880

5 GR 1332 — 13. 2. 1970: Kraftfahrer Julius Wirsing und Ehefrau Paula Wirsing geb. Jäckel, beide in Kohlhäus.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 12. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 5

881

GR 258: Gerhard Hausmann, Kaufmann in Hausen, Rasenweg 14 und Hedwig Hausmann geb. Mahlmeister in Hausen, Rasenweg 14.

Durch Vertrag vom 7. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 10. 3. 1970

Amtsgericht

882

41 GR 1192 — 19. 2. 1970: Eheleute Oberwerkmeister Walter Gerlach u. Katharine geb. Ross, in Oberissigheim, haben durch Vertrag vom 11. Dezember 1969 Gütergemeinschaft vereinbart.

645 Hanau, 27. 2. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

883

41 GR 1193 — 19. 2. 1970: Eheleute Kaufmann Werner Gentz u. Ilse geb. Hauptvogel, in Hanau, haben durch Vertrag vom 6. 2. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 27. 2. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

884

41 GR 1194 — 25. 2. 1970: Eheleute Spengler u. Installateur Walter Kailing u. Edeltraud geb. Vierling, in Roßdorf, haben durch Vertrag vom 30. Januar 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 27. 2. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

35

## Neueintragung

GR 207 — 11. 3. 1970: Eheleute Lehrhweißer Paul Zappek und Friseurmeisterin Irmgard Zappek geb. Kaufhold, olzhausen/Reinhardswald, Heinrich-rupe-Str. 20.

Durch Vertrag vom 24. 11. 69 ist Gütertrennung vereinbart.

2 Hofgeismar, 11. 3. 1970 Amtsgericht

86

GR 257 — 11. 3. 1970: Die Eheleute abil Saab und Karin geb. Welberts, Iedernhausen, haben durch Vertrag vom 6. Juni 1969 und 26. Januar 1970 Gütertrennung vereinbart.

270 Idstein/Ts., 11. 3. 1970 Amtsgericht

37

8 GR 187: Heinz Niklasch und Doris Niklasch geb. Jakob, in Kirchhain/Bez.assel, Alsfelder Straße 15.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Jan. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

37 Kirchhain/Bez. Kassel, 24. 2. 1970  
Amtsgericht

38

8 GR 188: Friseurmeister Dietmar Riehl und Ehefrau Doris Riehl geb. Kunz, 1 Stadt Allendorf, Am Bahnhof 5.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

57 Kirchhain (Bez. Kassel), 10. 3. 1970  
Amtsgericht

89

8 GR 189: Eheleute Ingo Eichler und Irma Eichler geb. Müller, beide in Feustadt, Krs. Marburg/Lahn, Am Weisenberg 6.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Febr. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

57 Kirchhain/Bez. Kassel, 12. 3. 1970  
Amtsgericht

90

## Neueintragung

8 GR 567 — 10. März 1970: Eheleute Architekt Fritz Georg Sauer und Rosmarie Ingrid Jutta Sauer geb. Steinhöfel, beide wohnhaft in Königstein (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 18. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

24 Königstein (Taunus), 11. 3. 1970  
Amtsgericht

891

## Neueintragung

8 GR 568 — 10. März 1970: Eheleute Werbefachmann Herbert Gutmann und Graphikerin Renate Gutmann geb. Schmidt, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 13. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 11. 3. 1970  
Amtsgericht

392

GR 287 — 20. 2. 1970: Stukkateurmeister Hans Rößner und Ehefrau Margrit Rößner geb. Westphal, in Höringhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 20. 2. 1970 Amtsgericht

893

## Neueintragung

5 GR 259: Die Eheleute Schweißfachingenieur Reinhold Ohl und Elisabeth geb. Nitz, Bürstadt, haben durch Ehevertrag vom 3. 2. 1970 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 10. 3. 1970 Amtsgericht

894

## Neueintragung

5 GR 260: Die Eheleute Schweißfachmann Helmut Heinrich Keinz und Lucia geb. Hamm, Bürstadt, haben durch Ehevertrag vom 3. 2. 1970 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 10. 3. 1970 Amtsgericht

895

## Neueintragung

4 GR 365: Klaus Hartwig, kaufmännischer Angestellter, Sprendlingen (Krs. Offenbach/M.), Hegelstr. 10—12 und Monika geb. Kaiser.

Durch Ehevertrag vom 5. 2. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 9. 3. 1970 Amtsgericht

896

GR 389 — 10. März 1970: Jochen Hofmann, in Limburg (Lahn), und Waltraud Hofmann geb. Führ.

Durch notariellen Vertrag vom 22. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 10. 3. 1970  
Amtsgericht

897

## Neueintragungen

GR 3970 — 10. 3. 70: Eheleute Rolf Ruhland, Berlin, und Gisela geb. Joost, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 2. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3971 — 10. 3. 70: Eheleute Josef Vogel und Emmi Irma geb. Glatz, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 17. 2. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3972 — 10. 3. 70: Eheleute Lothar Ströhlein und Sieglinde geb. Remle, in Offenbach a. M.-Rumpenheim.

Durch notariellen Vertrag vom 26. 1. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 11. 3. 1970  
Amtsgericht, Abt. 5

898

## Neueintragung

GR 294 — 5. 2. 1970: Eheleute Wein-kaufmann und Hotelier Friedrich Wilhelm Gerhard Cruciger und Anna Johanna Cruciger, geborene Müller, beide wohnhaft in Rüdeseheim am Rhein.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdeseheim/Rhein, 5. 2. 1970  
Amtsgericht

899

## Neueintragung

RÜ GR 238 — 11. 2. 1970: Die Eheleute Dietrich Knigge, Konditormeister, und Inge Knigge geb. Kreibitz, Rüsselsheim, haben durch notariellen Vertrag vom 13. 1. 1970 Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 11. 2. 1970  
Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

900

GR 109: Kaufmann Hans Georg Klaus Sauer und Ehefrau Hannelore Sophie geb. Krüger, in Neukirchen (Kreis Ziegenhain).

Durch Vertrag vom 6. Februar 1970 ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 10. März 1970.  
3578 Treysa, 10. 3. 1970 Amtsgericht

901

GR 267 — 11. 3. 70: Karl Friedrich Heinz, Ingenieur, in Hunoldstal/Ts., im Gründchen, und Hannelore geb. Noeske, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 19. Jan. 1970 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen/Ts., 11. 3. 1970 Amtsgericht

902

## Neueintragung

3 GR 381: Betriebsschlosser Thorolf Platner und Renate Platner geb. Leischnig, in Witzenhausen, Marktplatz Nr. 17.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 27. 2. 1970 Amtsgericht

903

## Vereinsregister

## Neueintragung

VR 203 — 9. 3. 1970: Sportverein 1950 Nauroth, mit dem Sitz in Nauroth.

6208 Bad Schwalbach, 9. 3. 1970  
Amtsgericht

904

## Neueintragung

VR 204 — 9. 3. 1970: Motor-Sport-Club Zorn, mit dem Sitz in Zorn.

6208 Bad Schwalbach, 9. 3. 1970  
Amtsgericht

905

VR 2297: Bundesverband des Deutschen Stahlhandels Gruppe Süd e. V., Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstr. 8.

Der Verein ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger wollen sich bei uns melden.  
gez. Röchling, gez. Heinlein, gez. Dr. Gauer.

6 Frankfurt (Main), 10. 3. 1970  
Bundesverband  
Deutscher Stahlhandel e. V.  
Verbandsgruppe Süd

906

5 VR 596 — 4. 3. 1970: Turn- und Sportverein 1911 Künzell, in Künzell.

64 Fulda, 12. 3. 1970 Amtsgericht, Abt. 5

907

## Neueintragungen

VR 685 — 27. 2. 1970: BMW Club Gießen/Lahn. Sitz des Verein ist Lollar.

VR 686 — 27. 2. 1970: Turn- und Sportverein Beuern. Sitz des Vereins ist Beuern.

VR 689 — 27. 2. 1970: Heuchelheimer Carnevalverein (HCV 1957). Sitz des Vereins ist Heuchelheim 1, Krs. Gießen.

VR 690 — 27. 2. 1970: Schützenverein Beuern. Sitz des Vereins ist Beuern.

VR 691 — 6. 3. 1970: Offizierheimgesellschaft Lich. Sitz des Vereins ist Lich.

63 Gießen, 10. 3. 1970 Amtsgericht

908

VR 94: Schützenverein Hubertus 1908 Thalheim.

Sitz: Thalheim (Krs. Limburg/Lahn).  
6253 Hadamar, 11. 3. 1970 Amtsgericht

**909**

VR 95: Schützenverein 1928 Oberzeuzheim. Sitz: Oberzeuzheim (Krs. Limburg/Lahn).

6253 Hadamar, 12. 3. 1970 Amtsgericht

**910**

6 VR 301 — 11. März 1970: Gesangsverein „Lyra“ Merenberg, in Merenberg. 629 Weilburg, 11. 3. 1970 Amtsgericht

**Vergleiche — Konkurse****911**

61 N 52/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Hecht, Darmstadt, Zimmerstraße 10—12, wird das Verfahren gem. § 190 KO aufgehoben, nachdem der Zwangsvergleich vom 15. Januar 1970 rechtskräftig bestätigt worden ist.

61 Darmstadt, 11. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

**912**

61 N 23/69: I. In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Horst Keil, 291 Westerstedde, Bahnhofstr. 2, — 61 VN 1/67 — werden für die nach der Vergleichsbestätigung entfaltete Tätigkeit des Vergleichsverwalters a) die Vergütung auf DM 500,—, b) die Auslagen auf DM 129,30,

II. in dem Anschlußkonkursverfahren 61 N 23/69 die Vergütung des Verwalters auf DM 750,— festgesetzt.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Horst Keil, in 291 Westerstedde, Bahnhofstr. 2, wird das Verfahren aufgehoben, nachdem der Zwangsvergleich vom 22. 1. 1970 rechtskräftig bestätigt ist und eine Überwachung der Vergleichserfüllung nicht vorgesehen wurde.

61 Darmstadt, 16. 2. / 27. 2. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

**913**

31 N 3/70: Das im Konkursverfahren gegen die Firma Rema, 6051 Nieder-Roden-Rollwald, erlassene Verkaufsverbot ist nach Rücknahme des Konkursöffnungsantrags aufgehoben worden.

611 Dieburg, 5. 3. 1970

Amtsgericht

**914**

3 N 1/63: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinr. F. Winter OHG, Aue, ist der bisherige Konkursverwalter, der frühere Rechtsbeistand Dr. Fritz Tiedt, aus seinem Amt entlassen.

Der Steuerbevollmächtigte Rolf Herrmann, 344 Eschwege, An den Anlagen 2, ist zum neuen Konkursverwalter ernannt.

344 Eschwege, 11. 3. 1970

Amtsgericht

**915****Beschluß**

81 N 563/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Matthiesius & Co. Kommanditgesellschaft, Frankfurt/Main, Wasserhofstraße 20, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 6. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

**916****Beschluß**

81 N 4/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 9. 1969 verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Guillettstraße 67 wohnhaft gewesenen Kaufmanns Leon Edelstein, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den

3. April 1970, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, 5. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 5. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

**917****Beschluß**

81 N 302/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Willy Sauer Bauunternehmung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Frankfurt (M.), Mannheimer Straße 75, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 6. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

**918****Beschluß**

81 N 389/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Eise, Frucht-Import-Großhandel, Frankfurt/Main, Großmarkthalle, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

8. Mai 1970, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 850,00 DM, ggf. zuzüglich Ausgleich gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 der VO vom 22. 12. 1967 — BGBl. I S. 1322; b) Auslagen: 121,30 DM.

6 Frankfurt (Main), 6. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

**919****Beschluß**

81 N 341/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Verkehrs- und Fahrschul-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (Main), Guillettstraße 47, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den

17. April 1970, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 9. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

**920**

81 N 35/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Manhattan Associates Skillings & O'Shea, offene Handelsgesellschaft, Frankfurt/Main, Eschersheimer Landstraße 230,

wird heute, am 12. März 1970, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herrmann Fenzl, Frankfurt/Main, Kaiser-Sigmund-Straße 15, Tel.: 56 13 60.

Konkursforderungen sind bis zum 12. April 1970 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten

Betrag bei Gericht anzumelden. Ers-Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. a. 3. April 1970, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 24. April 1970, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht b 16. April 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 12. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

**921****Beschluß**

81 VN 2/70 — Vergleichsverfahren Die Schrecklinger Auto-Zubehörgesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (M.), Hausener Weg 116 und Friedberger Landstraße 42, hat durch einen am 11. März 1970 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zu Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Hans Werner v. Malzahn, 6 Frankfurt (M.), Beethovenstr. 6, Tel.: 77 59 59, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 12. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

**922**

81 N 173/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Pan Hofmann, Büroeinrichtungen GmbH, 6 Frankfurt/M., Jungthofstraße 14, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), in Frankfurt/M., (Aktenzeichen: 81 N 173/69) niedergelegt worden.

Die festgestellten Forderungen nach § 61 Zif. 1, 2 und 3 betragen DM 35 339,54 die festgestellten Forderungen in § 6 Zif. 6 KO betragen DM 282 965,30. Es ist ein Massebestand von DM 32 707,23 verfügbar, wovon noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 17. 3. 1970

Der Konkursverwalter  
Fenzl  
Rechtsanwalt

**923****Beschluß**

N 3/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Margaret Stemmer-Schäfer KG, in Wächtersbach wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Mittwoch, dem 22. April 1970, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Gelnhausen Zimmer 11, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses sowie zur Prüfung der nachgemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6 960,— DM und seine Auslagen sind auf 600,— DM festgesetzt.

646 Gelnhausen, 4. 3. 1970 Amtsgericht

**24**

50 N 10/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Kauffrau Bernhardine t. Paula Möller geb. Warnecke**, Kassel, Friedrichsstraße 19. **Verkauf von Betten, netzt und Bettfedern**, ist am 6. März 1970, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Klaus Görk, Kassel, Leipziger Str. 159.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1970 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 14. April 1970, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. Juni 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. April 1970 anzeigen. 35 Kassel, 6. 3. 1970 **Amtsgericht**

**925**

50 N 9/70 — **Konkursverfahren.** Über das Vermögen der **Ton-, Stein- und Schamotte-Industrie GmbH**, Kassel, Obere Königsstraße 24,

vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Helmut Bamberg, Vellmar 1, ist

am 9. März 1970, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Walter Korff, Kassel, Opernstraße 15.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Juni 1970 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 30. April 1970, um 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. Juli 1970, um 8.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1970 anzeigen. 35 Kassel, 9. 3. 1970 **Amtsgericht**

**926**

**Beschluß**

7 VN 1/69: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der **Firma Imhof GmbH., Warenhandel, insbesondere Lebensmittel**, in Viernheim, Eulerstraße 5, wird **aufgehoben**.

684 Lampertheim, 10. 3. 1970 **Amtsgericht**

**927**

N 2/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Gebr. Strater oHG.**, Günterfürst,

wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters, das Verfahren mangels Masse einzustellen (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf: Donnerstag, den 9. April 1970, um 14.00 Uhr, Amtsgericht Michelstadt.

612 Michelstadt, 5. 3. 1970 **Amtsgericht**

**928**

7 N 43/69: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma KINTEX-Kindermoden und Textilien GmbH**, Neu-Isenburg, Jean-Philipp-Anlage 17, gesetzlich vertreten durch die **Geschäftsführerin und Liquidatorin Frl. Hannelore Seitz, jetzt verheiratete Gibbrich**, Klein-Karben, Peter-Geibel-Straße 3, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der AOK Frankfurt (Main) anberaumt auf:

Dienstag, den 28. April 1970, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 39.

605 Offenbach (Main), 12. 3. 1970 **Amtsgericht, Abt. 7**

**929**

7 VN 2/68 — **Vergleichsverfahren:** Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der **Firma Ullrich & Co, Spezialbau**, Offenbach (Main), Schumannstraße 58, gesetzlich vertreten durch den **persönlich haftenden Gesellschafter Georg Bochmann**, Offenbach (Main), Christian-Pless-Straße 1 1/10, wird **aufgehoben**, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß alle Vergleichsgläubiger befriedigt sind.

605 Offenbach (Main), 13. 3. 1970 **Amtsgericht, Abt. 7**

**930**

**Beschluß**

62 N 58/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen,

a) der **Firma Kommanditgesellschaft Denzinger, Ingenieur- und Architektenplanungen GmbH & Co.**, Wiesbaden, Karlstr. 27,

b) der **Firma Denzinger GmbH.**, Wiesbaden, Karlstraße 27,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 22. April 1970, um 9.00 Uhr, Saal 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Klein wird auf 1 000,— DM (Eintausend Deutsche Mark) festgesetzt.

62 Wiesbaden, 6. 3. 1970 **Amtsgericht**

**931**

1 VN 1/70 — **Vergleichsverfahren:** Die **Firma CEFI Christian Eichstaedt KG**, in Hess.-Lichtenau-Hirschhagen (Krs. Witzhenhausen), (persönlich haftender Gesellschafter: Textilingenieur und Kaufmann Christian Eichstaedt, in Hess.-Lichtenau, Himmelsbergstraße 25),

hat durch einen am 9. 3. 1970 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Ver-

gleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Linker, in Kassel, Wolfschlucht 31.

343 Witzhenhausen, 10. 3. 1970 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**932**

4 K 45/69: Das im Grundbuch von Lautern, Band 9, Blatt 264, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Lautern, Flur 2, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Am Erlengrund 6, Größe 5,53 Ar,

soll am 14. Mai 1970, um 14.30, im Gerichtsgebäude, in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elektriker Eugen Kern,

b) dessen Ehefrau Annelie Kern geb. Schwarz,

beide in Bensheim-Zell, — jetzt wohnhaft in Lautern —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 9. 3. 1970 **Amtsgericht**

**933**

K 36/90: Das im Grundbuch von Endbach, Band 40, Blatt 1483, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Endbach, Flur 4, Flurstück 175/3, Hofraum, an der Landstraße, Größe 2,63 Ar,

soll am Dienstag, den 12. Mai 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Koch Max Höhne, in Niedersessmar (Kreis Gummersbach).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 9. 3. 1970 **Amtsgericht**

**934**

K 35/69: Die im Grundbuch von Gladenbach, Band 48, Blatt 1661, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 17/4, Hof- und Gebäudefläche, Teichstraße 20, Größe 2,97 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 17/5, Hof- und Gebäudefläche, Teichstr. 20, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 18, Flurstück 17/7, Hof- und Gebäudefläche, Teichstr. 20, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 18, Flurstück 19/1, Hofraum (Fahrt), Burgstraße, Größe 0,28 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 18, Flurstück 37/1, Hofraum, Burgstraße, Größe 0,04 Ar,

sollen am Dienstag, den 12. Mai 1970, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Heinz Simon, in Gladenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 9. 3. 1970 **Amtsgericht**

**935**

61 K 96/69: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 96, Blatt 5045, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 43, Flurstück 71/3, Hof- und Gebäudefläche, Neue Siedlung 11, Größe 5,98 Ar,

soll am 14. Mai 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1970 Georg Netscher II., in Ober-Ramstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 5. 3. 1970

**Amtsgericht, Abt. 61**

**936****Beschluß**

K 2/69 — 6. 3. 1970: Das im Grundbuch von Metze, Band 16, Blatt 419, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Metze, Flur 4, Flurstück 64/18, Lieg.-B. 263, Hof- und Gebäudefläche, auf der Rompelhöhle, Größe 8,20 Ar,

soll am 17. April 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Feinmechaniker Horst Barthelmay und Ingrid Barthelmay geb. Kirbach, in Kassel, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

358 Fritzlar, 10. 3. 1970

**Amtsgericht**

**937**

41 K 66/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Windecken (jetzt Nidderau), Band 61, Blatt 2283, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Windecken, Flur 13, Flurstück 21/2, Baupl., im Wasserfall, Größe 64,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Windecken, Flur 13, Flurstück 23, Ackerland, daselbst, Größe 29,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Windecken, Flur 13, Flurstück 24, Ackerland, daselbst, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Windecken, Flur 13, Flurstück 25, Ackerland, daselbst, Größe 39,72 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Windecken, Flur 13, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche und Ackerland, am Mühlberg, Größe 139,39 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Windecken, Flur 13, Flurstück 22, Ackerland, im Wasserfall, Größe 49,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Windecken, Flur 13, Flurstück 26, Ackerland, am Mühlberg, Größe 20,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Windecken, Flur 13, Flurstück 27, Ackerland, am Mühlberg, Größe 23,90 Ar,

am 13. 5. 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 8. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Cura, Altenwohngesellschaft m. b. H. und Co., Kommanditgesellschaft in Weißkirchen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) 128 240,— DM für B. V. Nr. 1,
- b) 98 000,— DM für B. V. Nr. 6,
- c) 59 180,— DM für B. V. Nr. 2,
- d) 3 620,— DM für B. V. Nr. 3,
- e) 79 440,— DM für B. V. Nr. 4,
- f) 31 103,— DM für B. V. Nr. 7,
- g) 25 830,— DM für B. V. Nr. 8,
- h) 194 695,— DM für B. V. Nr. 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 13. 3. 1970

**Amtsgericht, Abt. 41**

**938****Beschluß**

K 61/67: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 46, Blatt 1098, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedermittlau, Flur 3, Flurstück 116/1, Lieg.-B. 1351, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Hofmann-Straße, Größe 7,93 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Mai 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Oktober und 8. Dezember 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spengler und Installateur Karl Deußl und dessen Ehefrau Ingeborg geb. Neumann, beide in Niedermittlau, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 721,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 10. 3. 1970

**Amtsgericht**

**939****Beschluß**

7 K 35/65: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 113, Blatt 5374, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 16, Flurstück 163/54, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Str. 17, Größe 38,67 Ar,

soll am Mittwoch, den 6. Mai 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Georg Finkenberger, in Viernheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 910,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 25. 2. 1970 **Amtsgericht**

**940**

K 21/69: Das im Grundbuch von Echzell, Band 13, Blatt 1174, eingetragene Grundstück,

Nr. 7, Gemarkung Echzell, Flur 1, Flurstück 875/1, Hof- und Gebäudefläche, Bäckergasse 33, Größe 2,53 Ar,

soll am 14. Mai 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 2a) Elisabeth Liesemann geb. Lind,
- b) deren Ehemann Kraftfahrer Josef Karl Liesemann, beide wohnhaft in Echzell, — zu a) u. b) in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG gem. rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 3. 12. 1969 auf DM 20 759,— festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 2. 2. 1970

**Amtsgericht**

**941**

7 K 36/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 191, Blatt 7015, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Neu-Isenburg,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 235/6, LB. 1107, Gartenland, an der Bahnhofstraße, Größe 2,17 Ar, und

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 236/11, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 56, Größe 3,98 Ar,

am Mittwoch, den 13. Mai 1970, um 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (22. 8. 1969):

- a) Karl Bender, in Neu-Isenburg,
- b) dessen Ehefrau Eva Bender geb. Stroh, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 3, Nr. 235/6 auf 15 190,— DM, Flur 3, Nr. 236/11 auf 101 810,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 10. 3. 1970

**Amtsgericht, Abt. 7**

# Öffentliche Ausschreibungen

942

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3158 zwischen Neukirchen und Nausis, Kreis Ziegenhain, zwischen km 0,590 und km 1,090 sollen vergeben werden.

### Leistungen u. a.:

- ca. 5 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 1 800 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 3 400 qm bit. Unterbau 290 kg/qm
- ca. 3 300 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
- ca. 3 250 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten

**Bauzeit: 72 Werktage**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 4. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin** am 30. 4. 1970, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 23. 7. 1970.

6430 Bad Hersfeld, 13. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

943

**Frankfurt:** Die Bauleistungen für die Herstellung 1.) eines Überführungsbauwerkes der Landesstraße L 3039 von Igstadt nach Breckenheim und 2.) der Verlängerung des Durchlasses für den Medenbach in km 151,078 der A 15 (Autobahn Köln — Frankfurt/M.) sollen vergeben werden.

### Leistungen u. a.:

zu 1. Spannbetonbrücke über zwei Felder von je 21,15 m Stützweite:

- ca. 2 500 cbm Erdaushub
- ca. 600 lfd. m Stahlbeton-Bohrpfähle
- ca. 500 cbm Stahlbeton für Fundamente, Widerlager und Stützen

- ca. 260 cbm Spannbeton
- ca. 90 t Baustahl III b
- ca. 11 t Spannstahl

zu 2. Verlängerung des Durchlasses:

- ca. 360 cbm Erdaushub
- ca. 94 cbm Stahlbeton
- ca. 2 t Baustahl

**Bauzeit: 160 Werktage**

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Ende Mai 1970**

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 19. 3. 1970 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M), 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Überführung Igstadt—Breckenheim in km 151,078 (A 15)“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 26. 3. 1970 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 425, ausgegeben.

**Eröffnungstermin** am 21. 4. 1970, um 10.00 Uhr im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 19. 6. 1970.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 10. 3. 1970

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6

944

**Hanau:** Die Bauarbeiten für die Herstellung einer Deckenverstärkung der B 40 in der Ortslage Rothenbergen Krs. Gelnhausen — Baulänge ca. 1 600 m — sollen öffentlich vergeben werden.

### Im wesentlichen handelt es sich um

- ca. 12 000 qm Fahrbahnfläche reinigen, Vorprofil und Deckschicht aus Asphaltfeinbeton 0/8 herstellen. Einbaugewicht Regulierung der Nebenanlagen im Bereich der Fahrbahn.

**Bauzeit: 30 Werktage nach Zuschlagserteilung.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 5,— DM ab Montag, den 23. März 1970 beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße 32, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Frankfurt/M. — Postscheckkonto 6821 Ffm. — zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau und unter Zweckangabe einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

**Eröffnungstermin** ist Donnerstag, der 2. April 1970 — 10.00 Uhr. Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/Main, Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 30. 4. 1970.

645 Hanau, 13. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

945

**Eschwege:** Die Bauleistungen für die Beseitigung von Frostschäden im Zuge der Landesstraße Nr. 3237 km 5,9 + 00 — 6,3 + 84 zwischen Kleinalmerode und Landesgrenze, Kreis Witzenhausen, Baulänge rd. 484 m sollen vergeben werden.

### Leistungen u. a.:

- 250 cbm Mutterboden abtragen
- 1 000 cbm Erdbewegung
- 1 400 cbm untere Frostschutzschicht 0,2 — 60 mm (21 cm dick)
- 350 cbm obere Frostschutzschicht 0,2 — 35 mm (10 cm dick)
- 3 350 qm bit. Unterbau 0/35 mm 12 cm dick (etwa 290 kg/qm)
- 3 250 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm 3,5 cm dick (etwa 84 kg/qm)
- 3 150 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm 3,5 cm dick (etwa 84 kg/qm)
- 100 m Gehweg

und sonstige Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 75 Werktage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 26. 3. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin** am 15. 4. 1970 um 11.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 12. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

946

**Wiesbaden:** Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße 3456 zwischen Bad Schwalbach und Heimbach von Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km 0,9 + 88,50 sollen vergeben werden.

### Auszuführen sind:

- 2 300 cbm Mutterboden abtragen; 4 800 cbm Erdbewegung
- Bodenklasse 2.24 — 2.26; 1 200 cbm Frostschutzschicht Körnung 0/50 mm (30 cm dick); 5 000 qm bit. Unterbau 288 kg/qm (ca. 12 cm dick); 7 000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (ca. 3,5 cm dick); 7 000 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/8 (ca. 3,5 cm dick);

**Bauzeit: 130 Werktage**

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Ausbau der L 3456 zwischen Bad Schwalbach und Heimbach, einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung). Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 4. 1970 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote vom 23. 3. bis 10. 4. 1970, in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

**Eröffnung:** Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 24. 4. 1970, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 11. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

## 947

**Alsfeld:** Die Bauleistungen für die Herstellung der Erd-, Entwässerungs- und Fahrbahndeckenarbeiten für die Erneuerung der Fahrbahndecke und Anbau einer Standspur zwischen km 337,500 und km 338,950, sowie Ausbau der Anschlußstelle Hönebach bei km 338,000 der A 23 im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

## Leistungen u. a.:

ca. 1 300 m	Fernsprechkabel-Umlegung
ca. 1 500 m	Entwässerungsanlage aufnehmen
ca. 28 000 qm	Fahrbahndecke aufbrechen
ca. 9 000 cbm	Mutterbodenabtrag
ca. 48 000 cbm	Bodenabtrag
ca. 4 000 cbm	Bodenauftrag
ca. 3 200 m	neue Entwässerungsanlage
ca. 41 000 cbm	Frostschuttschicht i. M. 65 cm
ca. 36 500 qm	Asphalttragschicht 0/45 mm, 18 cm dick
ca. 4 000 qm	Betonstandspur 20 cm dick
ca. 2 600 qm	Betonleitstreifen 30 cm dick
ca. 32 000 qm	Asphaltbinder 0/25 — 0/18 mm — 8,5 cm dick
ca. 26 500 qm	Gußasphalt 0/12 mm, 3,5 cm dick
ca. 14 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/12 mm, 3,5 cm dick
ca. 1 500 qm	Feldwegbau, sowie aller erforderlichen Nebenarbeiten.

Bauzeit: 215 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn 20. 5. 1970

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld bis spätestens 1. 4. 1970 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6821 mit der Angabe

„Herstellung der Erd-, Entwässerungs- und Fahrbahndeckenarbeiten für die Erneuerung der Fahrbahndecke und Anbau einer Standspur zwischen km 337,500 und km 338,950, sowie Ausbau usw.“

ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 1. April 1970 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Freitag, dem 17. April 1970, 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4 — 6. Zuschlags- und Bindefrist: 15. Mai 1970.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 16. 3. 1970

Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld —

## 948

**Hanau:** Im Amtsbereich des Hessischen Straßenbauamtes Hanau sollen die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden auf Landesstraßen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Die Arbeiten werden in 5 Losen ausgeschrieben und getrennt vergeben.

- Los 1 — Straßenmeisterei Hanau
- Los 2 — Straßenmeisterei Gelnhausen
- Los 3 — Straßenmeisterei Birstein
- Los 4 — Straßenmeisterei Salmünster
- Los 5 — Straßenmeisterei Sterbfritz

Insgesamt fallen im wesentlichen folgende Arbeiten an:

ca. 4 500 cbm	Fahrbahnauskoffierung
ca. 4 500 t	Frostschuttsplitt 0/35 mm
ca. 30 t	Haftkleber
ca. 8 800 t	bitum. Tragschicht 0/25 mm bzw. 0/35 mm
ca. 8 400 t	Asphaltbinder 0/18 mm
ca. 110 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm — 75 kg/qm
ca. 27 000 lfd. m	Bankette regulieren
ca. 27 000 lfd. m	Gräben regulieren
ca. 4 000 t	Basaltsteinerde 0/25 mm anliefern

sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Die Arbeiten sind innerhalb der einzelnen Lose auf verschiedenen Straßenzügen auf Einzelstrecken unterschiedlicher Länge durchzuführen.

Bauzeit: 60 Werktage je Los

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 18,00 DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 Frankfurt a. M., zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Unterlagen können ab Montag, den 23. März 1970 beim Hessischen Straßenbauamt Hanau abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist am Donnerstag, den 2. April 1970, 10.00 Uhr.

Die Eröffnung findet beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32 statt. Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werktage.

645 Hanau, 11. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

## 949

**Wiesbaden:** Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden (Flick- und Instandsetzungsarbeiten) auf Bundes- und Landesstraßen im Bereich der Straßenmeistereien a) Gelsenheim, b) Bad Schwalbach, c) Wiesbaden, d) Limbach, e) Hofheim, f) Könnigstein sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

zu a)

30 t	Kaltasphalt U 70 (U 60)
480 t	Basaltedelsplitt
445 t	bit. Mischgut
	sowie verschiedene Nebenarbeiten

zu b)

100 t	Kaltasphalt U 60
835 t	Basaltedelsplitt
130 t	bit. Mischgut
	sowie verschiedene Nebenarbeiten

zu c)

75 t	Kaltasphalt U 60
565 t	Basaltedelsplitt
200 t	bit. Mischgut
3 500 qm	Oberflächenbehandlung
1 000 qm	Asphaltbinderschicht
3 300 qm	Asphaltfeinbetonschicht
	sowie verschiedene Nebenarbeiten

zu d)

140 t	Kaltasphalt U 60
650 t	Basaltedelsplitt
650 t	Quarzitporphyredelsplitt
190 t	bit. Mischgut
	sowie verschiedene Nebenarbeiten

zu e)

75 t	Kaltasphalt U 60
620 t	Basaltedelsplitt
260 t	bit. Mischgut
2 000 qm	Teppichbelag
	sowie verschiedene Nebenarbeiten

zu f)

165 t	Kaltasphalt U 60
1 350 t	Basaltedelsplitt
700 t	bit. Mischgut
11 000 qm	Teppichbelag

Bauzeit:

zu a) = 22 Werktage	zu d) = 35 Werktage
zu b) = 30 Werktage	zu e) = 30 Werktage
zu c) = 30 Werktage	zu f) = 40 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind mit der Angabe anzufordern, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von

a) = 4,— DM	d) = 4,20 DM
b) = 4,30 DM	e) = 4,50 DM
c) = 4,80 DM	f) = 4,40 DM

die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/Main Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „Beseitigung von Fahrbahnschäden“ Los a, b, c, d, e, f.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 25. 3. 1970, in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 24.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, für

a) am 7. 4. 1970, 10.00 Uhr	d) am 14. 4. 1970, 10.00 Uhr
b) am 9. 4. 1970, 10.00 Uhr	e) am 15. 4. 1970, 10.00 Uhr
c) am 10. 4. 1970, 10.00 Uhr	f) am 8. 4. 1970, 10.00 Uhr

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 10 Werktage.

62 Wiesbaden, 18. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

950

Bei der Gemeindeverwaltung Zeppelinheim

ist ab sofort

– spätestens zum 1. 7. 1970 –

## eine Stelle für Allgemeine Verwaltung einschließlich Standesamt

zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt nach Vergütungsgruppe BAT VI b, Ortsklasse S; bei Bewährung BAT V b.

Die Gemeinde Zeppelinheim zählt z. Zt. ca. 1 800 Einwohner und liegt verkehrsgünstig am Weltflughafen Rhein-Main.

Interessierte Bewerber wenden sich bitte schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweise, Lichtbild) an den

Gemeindevorstand der Gemeinde  
6078 Zeppelinheim  
Brunnenstraße 2

951

Beim Landkreis ALSFELD (Oberhessen),

rd. 55 000 Einwohner, Ortsklasse A, ist die Stelle des

## Leiters des Kreisbauamtes

alsbald neu zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Fachrichtung Hochbau sowie Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Große Staatsprüfung). Erfahrungen auf dem Gebiete der Bauaufsicht, des Schul- und Krankenhausbaues sowie der Denkmalpflege wären nach Möglichkeit erwünscht. Bei jüngeren Bewerbern Einstellung als Kreisbauamt, ggf. auch als Kreisbauassessor, Trennungsgeld, Umzugskosten und Beihilfen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Die Zulassung eines beamteneigenen Pkw ist möglich.

In der Kreisstadt Alsfeld (11 000 Einwohner), verkehrsgünstig an der Autobahn Frankfurt–Kassel gelegen, sind eine Staatliche Technikerschule für Bauwesen, Realschule und Gymnasium vorhanden.

Bewerbungen mit Lichtbild und den üblichen Unterlagen werden umgehend erbeten an den **Kreisausschuß des Landkreises Alsfeld**,  
632 Alsfeld, Hersfelder Straße 57.

952

Bei der Gemeinde Ehringshausen,

Krs. Wetzlar ist die

## Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Juli 1970 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl jeweils 6 bis 12 Jahre. Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach der Gruppe W 4 des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in der jeweils geltenden Fassung.

Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Gemeinde behilflich.

Die Gemeinde Ehringshausen (über 4 000 Einwohner, Ortsklasse A) ist eine in steter Entwicklung begriffene Mittelpunktsgemeinde.

Sitz einiger großer und mittleren Industrie- und Gewerbebetriebe. Außerdem befindet sich im Ort ein Krankenhaus sowie eine Gesamtschule. Ein Hallenschwimmbad befindet sich im Bau. Die Gemeinde ist verkehrsmäßig günstig gelegen (Bahnhofstation und Autobahnanschluss).

Die Entfernung zur Kreisstadt Wetzlar bzw. zur Universitätsstadt Gießen beträgt 12 bzw. 24 km. Dort sind sämtliche Schularten vorhanden.

Die zentralörtliche Funktion der Gemeinde stellt bei der Fülle und Vielfalt der Aufgaben, die diese Lage mit sich bringt, hohe Anforderungen an den Bewerber.

Es ist wünschenswert, daß es sich um eine qualifizierte, zielstrebige, energische und charaktervolle Persönlichkeit handelt, die über wirtschaftlichen Weitblick, Verhandlungsgeschick, organisatorische Fähigkeiten und schöpferische Eigeninitiative verfügt.

Bewerber, die zur Erfüllung der gestellten Aufgaben die erforderliche Eignung besitzen, bitten wir ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, lückenloser Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten, beglaubigten Zeugnissen und Urkunden, amtsärztlichem Gesundheitszeugnis und Lichtbild bis zum 30. April 1970

in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterbewerbung“ an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,  
Herrn Walter Gotthardt, 6332 Ehringshausen, Hofacker 10,  
einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6332 Ehringshausen, den 14. März 1970

Der Wahlvorbereitungsausschuß  
der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Ehringshausen



# schulmöbel

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und übertrifftene Haltbarkeit auszeichnen.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

953

Bei der Gemeindeverwaltung in Flieden,  
Kreis Fulda, ist ab sofort eine

## Gemeindeinspektoren-Stelle

(Besoldungsgruppe A 9 HessBesGes)  
zu besetzen.

Die Gemeinde Flieden zählt z. Z. 4100 Einwohner und hat sehr gute Verkehrsverbindungen nach Fulda und Frankfurt. Bei der Beschaffung einer günstigen Wohnung wird die Gemeinde behilflich sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden  
6403 Flieden, Rathaus

### Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

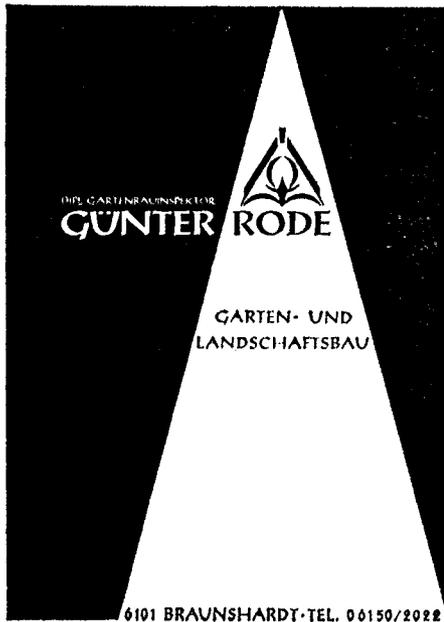
## Sandsäcke

aus gewebtem Kunststoff,  
Größe 30 x 60 cm, mit seitlich  
angeknüpftem Sackband

Die Säcke sind verrottungssicher und können auch mit nassem Sand gefüllt gelagert werden.

Angebot und Muster wird nach Anfrage sofort zugesandt.

**FRIEDRICH KILIAN · Sack- und Planfabrik**  
6 Frankfurt-Main-NO 14 · Eichwaldstraße 8-10 · Telefon 43 26 77



954

Die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

der Stadt Mengersinghausen,

rd. 3500 Einwohner, ist zum 1. Oktober 1970 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise, W 4, Ortsklasse A. Eine Wohnung wird den Familienverhältnissen entsprechend zur Verfügung gestellt.

Mengersinghausen ist Garnisonstadt und liegt in einer landschaftlich reizvollen Umgebung. Die Stadt besitzt 650 ha Wald. Weiter sind vorhanden: Schwimmbad mit Erwärmananlage, Hallenbad (Zweckverband), moderne Stadthalle und Sportanlagen. Grund- und Hauptschule im Ort. Weiterführende Schulen in unmittelbarer Nähe (3 km). Die Stadt ist sehr entwicklungsfähig (Wohnungsbau, Industrieansiedlung und Fremdenverkehr).

Bewerber müssen die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über umfassende Kenntnisse auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung verfügen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. April 1970 unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den Ausschuss zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl, z. Hd. Herrn Stadtverordnetenvorsteher Fr. Klapp, 3549 Mengersinghausen,

Dr.-Böttcher-Straße 15, erbeten.

3549 Mengersinghausen, 10. 3. 1970

Klapp,  
Stadtverordnetenvorsteher

### Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

## Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und  
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI  
BERATENDER INGENIEUR VSI.

WIESBADEN · RAUENTHALER STRASSE 14 · TEL. 44 24 14

## Dipl.-Ing. Rüd. Geil

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.  
6 FRANKFURT AM MAIN  
MÜNCHENER STR. 12  
RUF. 23 14 12 23 37 91

PLANUNG · BERATUNG

FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG



**Fortschritt**

- Büromöbel  
- Registraturen  
- Organisationsmittel

durch die  
Werkvertretung



**GIESSEN**

Bahnhofstraße 26  
Telefon 7 10 96

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329 Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Telefon Sa.-Nr. 396 71 Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten